



Erſcheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementspreis 2,00 Mark für 1 Exemplar, bei Bezug von mehr Exemplaren unter einer Adreſſe je 1,50 Mark, Poſtzeitungsnummer 283. Inſertionsgebühren für die Petitzeile 20 Pfennig. Rabatt wird nicht gewährt. Vorauszahlung für Abonnement und Inſerate iſt Bedingung. Selbſtſendungen ſind an den Verbandskaſſierer W. Herden zu richten. Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Techniſche und ſozialpolitiſche Artikel werden gegen Honorar entgegengenommen. Redakteur: A. Jahn, Charlottenburg, Koſſinenſtr. 3.

Nr. 31.

Charlottenburg, den 1. Auguſt 1902.

29. Jahrg.

Bekanntmachung!

Ganz geſperret und den Mitgliedern zur beſonderen Beachtung empfohlen ſind folgende Orte: Berlin (Mantl, Bergmannſtr. 110), Mannheim-Pfeſſerthal (Rheinliſche Porzellanfabrik M. Sterner), Neuſtadt bei Coburg (Porzellanfabriken Gebr. Raach und Heberu. Co.), Selb (Heinrich. Hertel), Stadt-Lengsfeld (Firma Schweizer), Stotzheim bei Guskirchen (Porzellanfabrik Helbig), Zillowitz (gräfl. Frankenberg'ſche Fabrik), Nedendorf in Weſſi. (Firma Greſſel n. Co.).
Der Vorſtand.

Sonderbündler.

Alle Vierteljahr einmal beſchäftigen wir uns je nach dem Inhalt der „Mittheilungen“ kürzer oder länger mit der Sonderorganisation in unſerem Berufe, dem Selb'er (früher Magdeburger) Verband. Und auch je nach dem Inhalt der „Mittheilungen“ in ernſterer, oder wie es ein Genoffe in Wunſtedel anſcheinend nicht gerne ſieht, in „ſpöttiſcher“ Weiſe.

Obgleich man ſehr an ſich halten muß, nicht zumeiſt über eine Organisation zu ſpötteln, die ganze 337 Mitglieder zählt und in Folge ſolch geringer Mitgliederzahl nicht im Stande iſt, auch nur das geringſte zur Hebung unſerer Berufsverhältniſſe thun zu können, haben wir aber auch nie verkannt, daß trotz dem die Sache eine ernſte Seite hat und dem wiederholt Ausdruck gegeben.

Nachdem frühere Verſuche, eine „Verſchmelzung“ der beiden Verbände zu erzielen fruchtlos ausfielen, mußten wir wohl oder übel es den Verhältniſſen überlaſſen, die Sonderbeſtrebungen einer kleinen Anzahl Berufsgenoffen in einem beſonderen Verband bezw. beſſen Beſtand zu reguliren.

Die „Verhältniſſe“ haben ja nun bereits zu Wege gebracht (ob unſere ernſten oder ſpöttiſchen jeweiligen Bemerkungen auch etwas dazu gethan haben, mögen einſichtige Genoffen prüfen) daß die Zahl der Sonderbündler immer tiefer geſunken iſt und wenn es ſo weiter geht, dürfte bald eine völlige Einſchrumpfung auf ein Nichts zu verzeichnen ſein. Schadenfreude oder gar Trauer würden wir darüber nicht empfinden, wohl aber könnten wir uns mit Recht freuen, wenn unſeren Herren Unter-

nehmern die Gelegenheit genommen würde, bei eventuellen Lohnkämpfen die Selb'er gegen die „Berliner“ ausſpielen zu können, kurz, ihnen nur eine Arbeiterorganisation, eine ſtarke Berufsorganisation gegenüberſtehen würde.

Angeſichts des tagtäglich zu beobachtenden Beſtrebens der Unternehmer, ſich gegenſeitig im Kampfe gegen die „ſtörrische“ Arbeiterschaft zu verbinden, was beſpielsweiſe erſt jetzt wieder in Neuſtadt zu beobachten iſt und angeſichts des modernen Zuges in der ganzen Arbeiterbewegung muß es Wunder nehmen, daß ein Theil Berufsgenoffen überhaupt noch Sonderbeſtrebungen huldtigt.

Es mag bei dem Selb'er Verband in Betracht kommen, daß eine ganze Anzahl beſſen Zugehöriger in unſerem Verbande durch Vergehen gegen die ſtatutarischen Beſtimmungen unmöglich geworden ſind, ein anderer Theil glaubte „ſein Recht“ nicht „voll und ganz“ erhalten zu haben, kurz, es ſind viele „Ueberläufer“ in dieſem Sonderbund, und bekanntlich iſt in einer Truppe mit Ueberläufern wenig gutes anzufangen.

In einer Fabrik in Neuſtadtenleben wurde erſt kürzlich eine ganz „nette“ Preisreduzierung bei den Drehern diktiert, dieſe ſind in der Mehrzahl dem Selb'er Verband angeſchloſſen und nur wenige gehören unſerer Organisation an. Dieſe wenigen Kollegen mußten ebenfalls die Reduzierung, ohne dagegen etwas unternehmen zu können, hinnehmen, der Selb'er Verband dachte aber mit Bezug auf ſeine in der geringen Mitgliederzahl und ungenügenden Kaſſenbeſtandes begründeten Schwachheit, oder konnte gar nicht daran denken, etwas wirkſames gegen den Lohnabzug zu unternehmen. Solche Fälle ſind ſchon öfter vorgekommen, ſie würden ſeltener ſein, wenn dem betreffenden Fabrikant nur einer größeren Organisation Angehörige gegenüberſtänden.

Nur ein einheitlicher Wille und einheitliches Handeln der Arbeiter, ein in einer Berufsorganisation Verbundensein kann einem durch Geldſacksinteressen verbundenen Unternehmertum wirksam entgegen treten.

Mit dem Steigen oder Niedergang unſerer Organisation ſteigt und fällt auch unſere Macht, unſer Einfluß auf jene Kreiſe und daran knüpfen ſich die Erfolge unſerer Beſtrebungen. Und deſhalb haben wir auch von jeher neben dem Apell an alle uns Fernſtehenden im All-

gemeinen, im Beſonderen uns angelegen ſein laſſen, auf die Sonderbündler einzuwirken, ſich im eigenen als allgemeinem Intereſſe der größeren Organisation zuzuwenden.

Hat es biſlang wenig genügt, etwas hat es doch geholfen, und wie ſchon früher geſagt, die Macht der Verhältniſſe wird hoffentlich auch früher oder ſpäter jene kurzſichtigen Sonderbündler eines Beſſeren belehren.

Im Vorſtehenden war vom Selb'er Verband die Rede. Na, haben wir denn außer dieſen 337 Berufsgenoffen zählenden, noch einen anderen Sonderbund? wird mancher fragen. Wenn nun auch gerade nicht die Rede ſein kann von einem, eine ſo „große“ Zahl Mitglieder, wie 337, umfaſſenden Verband, leider iſt die Thatſache zu verzeichnen, daß der Verſuch gemacht wurde oder wird, einen neuen Sonderbund zu gründen, und wenn wir biſher nicht dazu Stellung genommen haben, ſo geſchah dieſes auf ausdrücklichen Wuſch des Vorſtandes und der in Betracht kommenden Zahlſtellenverwaltung.

Im Protokoll der Vorſtandsſitzung vom 10. 6. (Nr. 26 der „A.“) iſt bereits Notiz von der Sonderbündelerei genommen worden und ebenſo iſt nun die Angelegenheit in Plenum öffentlich beſprochen worden, ſo daß es eigentlich ausſehen würde, wenn wir nicht ebenfalls Stellung im Organ dazu nehmen würden.

Plenum iſt alſo der Ort, in dem eine Anzahl Berufsgenoffen ihren Kollegen ein Trauerſpiel, dem Unternehmertum aber ein Buſſſpiel vorzuführen gewillt ſind, wenn inzwiſchen die ganze Geſchichte nicht wie eine Seifenblase ausgeht.

Die Vorgeschichte dieſes Handelns leitet ſich aus den diverſen Differenzen her, welche die Arbeiter der dortigen Porzellanfabrik (Aktiengeſellſchaft) hatten. Wenn einigemale in Folge der Einigkeit der Arbeiter, die die Arbeitsverhältniſſe bebrückenden Zumuthungen der Direktion zurückgewieſen wurden und die Organisation event. entſtandene Verpflichtungen übernahm, ſo machten es zur Zeit der Krise (der inneren und äußeren) obwaltende Verhältniſſe nicht immer möglich, allen Anforderungen der dortigen Kollegen nach ſtrikteren und eine Offeniſive bedeutenden Vorgehen gerecht zu werden.

Darüber waren nun einige Genoffen ungehalten; es kam noch dazu, daß ein Genoffe,

der anscheinend persönlich gegen den Verbandsvorsitzenden voreingenommen ist, jede Gelegenheit benutzte, um seine persönlichen Gefühle an den Mann zu bringen. Die Beschlüsse der letzten Generalversammlung, bezw. die Nichterfüllung gehogter Erwartung, daß durch die Entfremdung der jetzigen Verbandsleitung, die Taktik derselben eine andere, heißspörnigen Genossen angenehmer werden würde, gab die Veranlassung, daß man an die Gründung einer Ilmenauer Lokalorganisation heranging.

Es sollten sich nach den uns gemachten Mitteilungen bereits 65 Mitglieder unserer Organisation bereit gefunden haben, der Lokalorganisation beizutreten; diese Zahl ist, was wir gleich von vornherein bemerken wollen, allerdings auf 17 zusammengeschrunpft, wovon auch nur 12 in Ilmenau Ansässige sind.

Wir werden seitens der Ilmenauer und den dort umliegenden Zahlstellen resp. deren Verwaltungen hoffentlich in den Stand gesetzt werden, die Namen der 17 „Unabhängigen“ zu erfahren. Es dürften darunter welche sein, die den Verband, den sie jetzt verlassen, um den Porzellanern ein Trauer-, den Fabrikanten ein Lustspiel vorzuführen, ganz gut mit Unterstützung zu nehmen wußten und so etwas in das rechte Licht zu rücken gegenüber ihren zu verurteilenden Sonderbestrebungen, dürfte mit die Aufgabe unseres Organes sein.

Inwieweit sich die Leitung dieses Organes etwa auch schuldig gemacht und diesen „Bleibewußten“ Grund gegeben hat unserer Fahne untreu zu werden, können wir nicht ermessen, wir haben bis jetzt darüber noch nichts erfahren.

Auf das, was zwischen der Zahlstellenverwaltung und dem Verbandsvorstand in der ganzen Sache correspondirt wurde und wovon wir in den Vorstandssitzungen hörten, brauchen wir wohl nicht einzugehen, es ist der Extrakt aus den Vorstandsprotokollen zu ersehen.

Das Ilmenauer Gewerkschaftskartell hat sich nun veranlaßt gesehen, ebenfalls zu der Sache Stellung zu nehmen und hatte zum 19. Juli eine öffentliche Gewerkschaftsversammlung arrangirt, in welcher das Referat dem Verbandschriftführer Schneider übertragen wurde. Was ein Gewerkschaftler, ein Anhänger einer Zentralorganisation, ja ein Beamter einer solchen zu den Zersplitterungsversuchen einer Anzahl Berufsgenossen zu sagen hat, nun, wir glauben, ein jeder halbwegs

von dem Gedanken der modernen Arbeiterbewegung durchdrungene organisierte Arbeiter kann sich das denken und es dürfte sich erübrigen, näher darauf einzugehen.

Das Interessante an der Versammlung war wohl der Umstand, daß die sämtlichen „Unabhängigen“ in der Versammlung anwesend waren und daß sie sich auch an der längeren Diskussion betheiligten. Angenehm wäre es gewesen, wenn uns über deren Ausführungen etwas berichtet worden wäre, jedoch bescheiden wir uns gerne; was auch die Herren angeführt haben werden, ihr Thun, das gegen die Interessen der Arbeiterschaft verstößt, werden sie, was sie auch sagen mögen oder gesagt haben, niemals beschönigen können.

Es wurde schließlich folgende Resolution angenommen:

„Die heute im Hotel „Zur Sonne“ stattgefundene öffentliche Versammlung, in der Gen. Schneider über das Thema: „Zentral- oder Lokalorganisation“ referirte, erklärt sich mit dessen Ausführungen voll und ganz einverstanden; sie erklärt nach wie vor, an den Bestrebungen der modernen Arbeiterbewegung festzuhalten. Sie verurtheilt auf das Schärfste das Verhalten derjenigen, die nur aus Haß gegen die Verbandsleitung sich abseits stellen und den Weg der Lokalorganisation beschreiten wollen, wodurch sie sich und ihren Mitarbeitern den größten Schaden zufügen.“

Der Genosse, der uns über diese Versammlung berichtet, fügt bei, daß die Resolution einstimmig angenommen wurde, d. h., auch die Sonderbündler hätten nicht dagegen, wahrscheinlich aber auch nicht dafür gestimmt. Das Letztere wird ohne Weiteres zugegeben werden können, umsomehr, als noch mitgeteilt wird, daß die betreffenden Lokalorganisationen keinen Schritt von ihrem Vorhaben abgehen.

Wir möchten unsererseits gerne diesen irregeleiteten Kollegen, unserer Ansicht nach irregeleitet von einem, an und für sich ganz tapferen, aber etwas allzu haßerfüllten Berufsgenossen Vorhaltungen machen, es wird aber auch das nichts nützen und wollen wir sie vorläufig aus dem Spiel lassen.

Aber das wollen wir nicht unterlassen und uns an die Genossen und Genossinnen in Ilmenau und Umgegend wenden und sie dringend ersuchen, mehr als je auf dem Posten

und für unsere Berufsorganisation thätig zu sein.

Solchen Sonderbestrebungen gegenüber, deren Schädlichkeit nachzuweisen bei aufgeklärten Arbeitern man gar nicht mehr nöthig haben sollte, müßten die dortigen Zahlstellenmitglieder ohne Ausnahme in ihren Versammlungen erscheinen und in der denkbar möglichsten Schärfe Stellung gegen diese ungeheuerlichen Zersplitterungsversuche nehmen.

Wenn es auch nicht gelingen sollte, diesen 17 irregeleiteten Berufsgenossen das Bewußtsein von ihrem, die Allgemeinheit schädigenden Treiben beizubringen, sie davon abzubringen, so muß doch möglichst verhindert werden, daß auch nur eines unserer Mitglieder diesem, mit dem Todessteine schon zur Welt gekommenen Kinde, noch zu Hilfe kommt.

Das wäre ja gerade für die Unternehmer Ilmenaus und Umgegend ein gesundes Freßfen, wenn die Arbeiterschaft, an und für sich dortselbst schon verhältnismäßig ungenügend organisiert, sich nun auch noch in Organisationchen zersplittern wollten. Der Zwietracht unter einander wäre damit Thor und Thür geöffnet und ganz selbstverständlich hätten jene Unternehmer, die nur darauf bedacht sind, den Arbeiter im Lohn zu drücken, dann gewonnenes Spiel.

Darum, Arbeiter Ilmenaus und Umgegend, seid auf der Hut und weiset jenen Sonderbündlern, wenn sie Euch „belehren“ wollen, die Wege.

Wenn wirklich Grund vorhanden wäre, mit der jetzigen Leitung Eures Verbandes, der jahrzehntelang besteht und dem einen mehr, dem andern weniger, allen aber ein sicherer Hort zur Wahrung seiner Interessen, zur Unterstützung in bedrängter Lage war, nicht mehr zufrieden sein zu können, da giebt es doch wohl andere Wege um Remedur zu schaffen, als durch Weglaufen vom Verband und Gründung einer Sonderorganisation.

Die Kritik über die Handlungen der Verbandsleitung ist noch niemals, wenigstens unsererseits, nicht unterbunden worden, sobald sie eben in den Grenzen gehalten wurde, daß sie nicht zu persönlichen Beleidigungen ausartete. Und die letzte Generalversammlung war ja doch das geeignetste Forum zur Kritikübung, nun, diese hat gesprochen. Damit müßten sich auch einige Unzufriedene, wenn

Die wirtschaftliche Selbstständigkeit des Weibes.

II.

Es ist ein wichtiges Stück sozialer Erkenntnisgeschichte, die sanitäre Seite der industriellen Frauenarbeit kennen zu lernen. Selber steht uns gerade in Deutschland ungenügend wenig authentisches Material in dieser Beziehung zu Gebote. Von dem Ideale einer Sanitätsstatistik sagt der bereits genannte Dr. Epstein in seiner Schrift, — sind wir weit entfernt. Die Forderung Bartillons, daß jede Morbiditätsstatistik sowohl Angaben über das Alter der Berufsgenossen als auch über das der Kranken enthalten soll, ist noch unerfüllt. Zugang und Abgang der in einem Betriebe Angestellten finden sich fast nirgends.

Das Vorhandensein von Krankenkassen mit 13- und solchen mit 26 wöchentlichem Unterstützung bildet gleichfalls ein Hinderniß für den Vergleich. Selbst die Benennung der Krankheit läßt viel zu wünschen übrig. Berichtet doch der Gewerbeaufsichtsbeamte für Erfurt, daß in einer größeren Weberei in Nordhausen der Kontorist die Art der Krankheit bezeichnet, soweit er einen Namen dafür fand, und daß es bedauerlich sei, daß die Ärzte den Ursachen

der Krankheiten der Fabrikarbeiterinnen nicht in größerem Maße nachforschen.

Aber immerhin kann man sich auf Grund des wenigen vorliegenden Materials ein Bild davon machen, welche Wirkungen die gewerbliche Frauenarbeit in sanitärer Hinsicht zeitigt. Der Barmener Gewerbeinspektor hat sich da 1899 die Mühe genommen, die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikarbeiterinnen näher zu erforschen und fand dabei, daß 30 pSt. der in der Futespinnerei und Weberei beschäftigten Frauen leidend waren.

Noch mißlicher gestalteten sich die Verhältnisse in der Cigarrenindustrie, wo der Prozentfuß 37,5 der verheiratheten Frauen betrug. Als Art der Erkrankungen stellt der genannte Aufsichtsbeamte fest: Magenleiden, Brust- und Lungenleiden, Kopfleiden, Rheumatismus, Fußleiden, Augen- und Halsleiden und anderen geringeren Uebeln, die vorwiegend auf schlechte Luft, Dampfbildung, ungleiches Heizen, Steinfußboden und langes Stehen zurückzuführen waren.

Daß demgegenüber der Schutz, wie er zur Zeit für die industriell thätigen Frauen in Deutschland besteht, keineswegs ausreichend sei, ist wohl nicht zu bestreiten. Der 11stündige Normalarbeitstag ist gewiß nicht in allen Branchen, wo Frauen beschäftigt sind, zu-

reichend; wie die Bestimmung aber noch durch Ausnahmen durchlöchert wird, beweist wohl der einfache Hinweis, daß im Jahre 1899 82 680 Frauen in 18 243 Betrieben insgesamt 7 114 658 behördlich gestattete Ueberstunden machen mußten. Was nun hierzulande den Schutz für Wöchnerinnen anbelangt, so stellt der § 137 der Gewerbeordnung fest, daß Wöchnerinnen innerhalb 4 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen, während ihre Wiedereinstellung in den nächsten 14 Tagen von dem Gutachten eines approbirten Arztes abhängt. Hören wir darüber einen Fachmann.

Der schon genannte Münchener Arzt Doktor Epstein sagt: „Die hygienische Forderung wäre hier kurz: 6 Wochen nach der Entbindung ist die Frau nicht in der Fabrik zu beschäftigen. 6 Wochen braucht die Gebärmutter zu ihrer Rückbildung und ein früherer Beginn der Arbeit führt zu Blutungen, Lageveränderungen, Entzündungen, es läßt alte Entzündungen wieder aufleben oder verhindert ihre Ausheilung. Ein Zeugniß schlägt der Arzt einer Arbeiterin, die arbeiten will, schwer ab. Eine Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes auf die Früh- und Fehlgeburten wäre schon deswegen nothwendig und

nicht ganz zufrieden geben, sich aber doch bescheiden.

Und wenn es ihnen schier unmöglich erschien, der Organisation weiter anzugehören, so konnten sie gehen, und schließlich in Rücksicht Namen den schon bestehenden Sonderbund mit ihrer Mitgliedschaft beehren, nimmermehr aber durften sie in ihrem Haß so weit gehen und noch einen neuen Sonderbund, eine Lokalorganisation gründen, dadurch Zersplitterung der Kräfte am Orte zu schaffen, und den Berufsinteressen entgegen zu arbeiten.

Wollen wir einmal vorläufig der Ansicht Raum geben, daß in den Arbeiterkreisen Almenau's und Umgegend die bessere Einsicht Platz greifen und dadurch eine Schädigung der Berufsinteressen vermieden wird.

Nieder mit allen Sonderbestrebungen! muß jetzt und immer unsere Losung sein.

J.

Koalitionsrecht und Erpressung.

Von Hugo Haase.

(Aus „Die Neue Zeit“.)

Im Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde von den Liberalen und Konservativen mit vollen Backen die Koalitionsfreiheit als Nothwendigkeit für die Arbeiter verkündet. Der 1865 erstattete Bericht der Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses für Handel und Gewerbe erklärte es sogar als die übereinstimmende Auffassung seiner Mitglieder, daß die Koalitionsfreiheit „eine natürliche Konsequenz und ein wesentliches Korrelat der modernen vollen Gewerbefreiheit“ sei. Die Motive zu dem Gesetzentwurf, welcher von der preussischen Regierung am 10. Februar 1866 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde, aber nicht zur Verabschiedung gelangte, führten noch eine entschiedenere Sprache gegen die Koalitionsbeschränkungen, die als unvereinbar mit den Prinzipien des Strafrechtes und als privatrechtliche Ausnahmebestimmung bezeichnet wurden und denen ausdrücklich nachgesagt wurde, daß sie zwar formell ebensowohl gegen die Arbeitgeber wie gegen die Arbeiter gerichtet seien, gegen die Arbeitgeber aber eine praktische Bedeutung nicht hätten und thatsächlich nur die Arbeiter bedrohten. Es wurde die Aufhebung der Koalitionsverbote nicht nur für die gewerblichen Arbeiter, sondern auch für die Bergleute

gerechtfertigt, als dieselben gerade häufig durch gewerbliche Arbeit verursacht werden. Der Schutz der Schwangeren ist dagegen in Deutschland überhaupt nicht vorhanden. Und doch sprechen häufige Frühgeburten bei den Rattendruckerinnen, Weberinnen, Cigarrenarbeiterinnen, Spiegelarbeiterinnen und Bleicharbeiterinnen dafür, daß ein solcher nothwendig ist. Denn daß hier ein ursächlicher Zusammenhang vorliegt, geht schon aus dem Nachweise von Blei, Quecksilber, Phosphor, Kupfer, Antlin und Nicotin im Fruchtwasser resp. in den Organen des Fötus hervor. Auf die gleichen Erscheinungen weisen die bei den Arbeiterinnen öfter vorkommenden Todgeburten hin. So betrug z. B. nach Schäfer im Jahre 1883 die Zahl der Todgeburten in Prozenten der Gesamtzahl:

in der Schweiz	3,9
im industriellen Kanton Zürich	5,0
„ „ „ „ „ Glarus	6,2
bei den Fabrikarbeiterinnen	8,2

Im gleichen Sinne lautet eine Statistik, die vor Jahren der Wiener Gelehrte Professor Singer veröffentlichte. Er weist nach, daß die Zahl der Todgeburten in den industriellen Bezirken Oesterreichs Wien, Brünn, Reichenberg und Graz am größten ist,

und Landarbeiter vorgeschlagen! Bis zum Jahre 1869 war die Stimmung jedoch erheblich abgeklaut. Bei der Verabredung der Gewerbeordnung wurde das Koalitionsrecht nur in beschränktem Maße geregelt; es wurde der bekannte § 152 beschlossen:

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, und insbesondere mittels Einstellungs der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Ist auch das Geltungsgebiet des § 152 durch die Beschränkung auf die der Gewerbeordnung unterstehenden Betriebe und auf die zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichteten Koalitionen eingeengt, so ist seine Bedeutung wenigstens für dieses beschränkte Gebiet klar. Die Auslegungslinien der Juristen haben indessen auch von dieser Bestimmung bald dieses, bald jenes Stück abgebröckelt. In welchem Umfang dies geschehen ist, erhellt aus der Denkschrift, welche Begien im Auftrag der Gewerkschaften Deutschlands 1899 veröffentlicht hat.

Schon durch die Gewerbeordnung selbst wurden die Arbeiterkoalitionen bedrängt, indem dem § 152 der § 153 angefügt wurde:

Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurtheilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

In demselben Augenblick, in welchem der Gesetzgeber durch den § 152 ein Ausnahmerecht beseitigte, erzeugte die Furcht vor den Arbeiterkoalitionen das neue strafrechtliche Ausnahmegesetz des § 153, damit — wie es hieß — das Koalitionsrecht nicht in Koalitionszwang ausarte. Das im § 152 gewährleistete Prinzip der Koalitionsfreiheit verblaßte vor den Augen der Arbeiterfeinde sehr bald, der daneben aufgerichtete Galgen des § 153 erstrahlte dagegen in um so hellerem Lichte.

Die Auffassung, welche in den Worten des Herrn von Puttkamer Ausdruck fand: „Hinter jedem Strike lauert die Hydra der Revolution“, spiegelt sich auch in der Rechtsprechung wieder. Viele Juristen können sich noch immer nicht

während sie in den landwirthschaftlichen Distrikten bedeutend zurückbleibt. Es ist also der neue heilheimitische Rindermord in legitimer Form, welchen, wie hier, ausgeführt von dem modernen Kapitalismus, vor uns haben, noch ehe das Kind das Licht der Welt erblickt hat. Daß von diesen hygienischen Nachtheilen abgesehen, auch die Sorgfalt für die heranwachsende Jugend unter der Arbeit verheiratheter Frauen leidet, bedarf wohl keiner näheren Beweisführung.

Schrecklich ist es geradezu, wenn man da aus dem Gewerbeinspektorenbericht für den Chemnitzer Aufsichtsbezirk erfährt, daß es nicht selten vorkommt, daß Kindern im Säuglingsalter, um sie beim Weggange der Mutter zu beruhigen, Schnaps eingekläßt wird. Der Beamte für den Aufsichtsbezirk Blauen sagt in seinem Bericht für 1900 gleichfalls: „früh morgens ehe die Frau weggeht, ist sie gezwungen, ein oder zwei Kinder zu der Ziehfrau oder wenn möglich, in eine Bewahranstalt zu bringen, sofern keine Verwandten für deren Verpflegung sorgen. Die Kinder müssen deshalb häufig gewaltsam aus dem Schlaf gerissen und gleich darauf durch die oft kalte Morgenluft ihrem Tagesbestimmungsorte zugeführt werden; daß die Gesundheit mancher

an den Gedanken gewöhnen, daß das Recht, zu streiken, gesetzlich garantirt ist, pflegen sie doch vor dem bloßen Worte „Strike“ allemal drei Kreuze zu schlagen.

Während der § 152 im Wege der Auslegung immer mehr eingeschränkt wird, erfährt die Strafvorschrift des § 153 eine ungeahnte Ausweitung. Weniger Bewegungsfreiheit für die Koalitionen und mehr Straffälle — das ist das Ergebnis der Rechtsprechung. Reicht der § 153 der Gewerbeordnung nicht aus, so wird die „Lücke“ durch den § 253 des Strafgesetzbuchs, den Erpressungsparagraphen, ausgefüllt; verjagt dieser Paragraph, so steht der Paragraph 153 der Gewerbeordnung wieder in Hilfsbereitschaft; und neuerdings kommen sie beide in „idealer Konkurrenz“ zur Anwendung.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes droht die Bestrafung wegen Erpressung den koalirten Arbeitern sowohl bei den Unterhandlungen mit den Unternehmern über die Lohn- und Arbeitsbedingungen, als auch bei der Werbung von Mitgliedern für ihre Organisationen. Nach § 253 des Strafgesetzbuches macht sich der Erpressung schuldig und wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft,

wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist Vermögensvorteil jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage; rechtswidrig ist derjenige Vermögensvorteil, auf welchen ein begründeter Rechtsanspruch noch nicht besteht; Drohung ist die Ankündigung eines Uebels, das so beschaffen ist, daß die Furcht vor seiner Erleidung die Freiheit des Willens des Bedrohten zu beeinträchtigen vermag; gleichgiltig ist dabei, ob die Bedrohung mit einer an sich berechtigten oder unberechtigten Handlung erfolgt. Mit diesem Begriffsschema arbeiten die Gerichte und subsumieren nach ihm die verschiedenartigsten Thatbestände unter den Erpressungsparagraphen. So sind wegen Erpressung Mitglieder von Lohnkommissionen verurtheilt worden, welche über die Erhöhung des Lohnes oder über die Wiederanstellung entlassener Arbeiter mit dem Unternehmer verhandelten und ihm dabei den Beschluß der Organisation eröffneten, daß im Falle der Ab-

kinder darunter leidet, dürfte nicht zu bezweifeln sein.“ Die Folgen davon zeigen sich zunächst auch in der hohen Sterblichkeitsziffer.

So betrug beispielsweise die Zahl der im ersten Lebensjahre verstorbenen Kinder im Jahre 1899 von den Geburten überhaupt:

In Crimmitschau	27,3
„ Kirchberg	28,2
„ Merane	29,9
„ Verbau	34,8

Aber auch in intellektueller Hinsicht besteht eine Gefahr für die Kleinen. Sie wachsen, wenn es gut geht, und sie die Fährnisse für ihren Körper überwinden, empor, ohne die sorgende Obhut der Mutter, die ihnen früh durch die Unvernunft der sozialen Verhältnisse entzogen wurde. Was daraus zunächst in moralischer Hinsicht folgt, haben uns die Direktoren der Schulen in Blauen und Reichenbach angedeutet, die bezüglich des Verhaltens jener unbeaufsichtigten Kinder erklärten: „Bei 45 Kindern von 285, deren Mütter in Fabriken beschäftigt sind, wird schlechtes Betragen, Mangel an Fleiß, Unreinlichkeit zc. direkt auf den Mangel mütterlicher Aufsicht zurückgeführt.“ Die sittliche Verwahrlosung der Kinder ist daher auch in Großstädten, wo das Elend am stärksten fühlbar wird, eine so

lehnung dieses Verlangens die Sperre über ihn verhängt werden würde. Die Verurtheilungen stützen sich darauf, daß der geforderte höhere Lohn und ebenso auch die Wiederanstellung der Arbeiter zu dem bisher von ihnen bezogenen Lohne ein Vermögensvorteil sei, auf den ein begründeter Anspruch nicht bestehe; daß ferner der Hinweis auf die beschlossene Sperre die Ankündigung eines Uebels für den Unternehmer enthalte, sich also als Drohung darstelle.

Schwer begreiflich für die natürliche Auffassung ist es, daß der Arbeiter, der für den Verkauf seiner Waare „Arbeitskraft“ den angemessenen Preis fordert, der nur den üblichen Lohn für seine Arbeit, und zwar nach geleisteter Arbeit, begehrt, einen Vermögensvorteil erstreben soll. Geradezu absurd ist aber die Vorstellung eines Vermögensvorteils in dem Falle, daß für einen gekündigten Arbeiter die Einstellung in den alten Betrieb gefordert wird, während er sofort bei einem anderen Unternehmer zu denselben Bedingungen eintreten kann. Das ist auch dem Reichsgericht in einem Urtheil vom 22. Juni 1896 nicht entgangen, in dem es ausführt, die Einstellung entlassener Arbeiter stelle für sie nicht unmittelbar einen Vermögensvorteil dar, da die Wiederannahme zur Arbeit zwar eine Lohnforderung zur Folge gehabt haben würde, die aber keine unberechtigte gewesen wäre, wenn die Arbeitsleistung, wie vorauszugehen, vorausgegangen wäre. Die Auffassung steht jedoch vereinzelt da; sie wird regelmäßig von den Gerichten, so noch zuletzt vom Reichsgericht in einer Entscheidung vom 23. Oktober 1900, bekämpft. Selbst Juristen, die im Allgemeinen die Weisheit des Reichsgerichtes bewundern, ist vor den Konsequenzen seiner Rechtsprechung auf diesem Gebiet angst und bange geworden. Sie haben darzulegen versucht, daß das Reichsgericht den Begriff der Rechtswidrigkeit falsch auffasse. Sicher ist, daß in den oben besprochenen, hier interessirenden Fällen die Annahme der Rechtswidrigkeit ausgeschlossen ist, weil — um einen Ausdruck des Reichsgerichtes selbst zu gebrauchen — zu der Handlung „die Sanktion des Rechtes hinzugetreten ist“. Diese Sanktion ist gegeben durch die §§ 105 und 152 der Gewerbeordnung. Der § 152 gestattet ausdrücklich alle Verabredungen und Vereinbarungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit. Nach § 105 ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerb-

auffallende Erscheinung, die schon längst den Gegenstand sozial-pädagogischer Betrachtung bildet. Die Folgeerscheinungen, die sich aus der industriellen Frauenarbeit ergeben, sind eine Summe von Wirkungen, die für die moderne Gesellschaft ein drohendes Verhängniß bedeuten. Oekonomisch, sittlich und hygienisch verbergen sich eine Reihe von sozialen Gefahren dahinter. Der Staat, der seine soziale Wirksamkeit auf den Schutz der Schwachen erstreckt, darf nicht an diesem wichtigen Theil der sozialen Frage achtlos vorübergehen, sondern muß seine sozialpolitischen Aufgaben vor allen darin sehen, der Frau in der Industrie seinen Schutz soweit angedeihen zu lassen, als dies zur Hintanhaltung einer weiteren sittlichen und körperlichen Entartung unumgänglich nöthig ist.

Jede Reform, die darauf gerichtet ist, liegt nicht allein im Interesse der Arbeiterchaft, sondern dient dem Gemeinwohl der ganzen Gesellschaft, in deren Interesse es liegt, der fortschreitenden moralischen und physischen Degeneration der Bevölkerung vorzubeugen.

Fr. L.

lichen Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft. Die freie Uebereinkunft, auf welcher der Arbeitsvertrag der Gewerbeordnung beruht, verliert jedoch jeden Sinn, wenn bei den Vertragsverhandlungen nicht jeder Theil dem anderen auseinandersetzen kann, welche Vorteile für ihn aus der Annahme der gestellten Vertragsbedingungen erwachsen würden und welche Nachteile er bei ihrer Ablehnung erleiden würde. Nun hat zwar das Reichsgericht eine feine Unterscheidung zwischen Drohung und Aufstellung einer Vertragsposition gemacht. Es führt in einem Urtheil vom 6. Oktober 1900 aus:

„Zur Drohung gehört der Wille, durch Ankündigung eines Uebels und durch die hierdurch in dem Anderen erregte Furcht vor ihrer Verwirklichung einen Zwang auf dessen Willen auszuüben, Wesentlich verschieden davon ist die Aufstellung einer Vertragsposition, die dem anderen unter Wahrung der Freiheit seiner Entschlüsse gemachte Mittheilung über die Bedingungen, unter denen der Proponent seinerseits eine Vertragsleistung zu übernehmen oder sonst eine Rechtshandlung auszuführen gewillt ist. Im einzelnen Falle kann eine konkrete Äußerung ihrer Form nach es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie der einen oder der anderen Art angehöre; es kann insbesondere auch eine reine Vertragsposition, um den anderen zur Annahme geneigt zu machen, mit der Vorstellung der dem Anderen nachtheiligen Folgen der Ablehnung verbunden werden, ohne daß sie dadurch schon zu einer Drohung wird, durch die ein Willenszwang geübt werden soll. Die Feststellung der Willensrichtung, welche im einzelnen Falle vorliegt, ist dann Sache rein tatsächlicher Würdigung und Entscheidung.“

So das Reichsgericht, und trotz des Juristendeutsch ist für den Laien so viel klar, daß der ehrlichste Wille und der vorichtigste Ausdruck an der Klippe dieser subtilen Begriffsbestimmungen gar zu leicht scheitern kann. Hier scharf die Grenze zu ziehen, ist dem geschultesten Diplomaten unmöglich, geschweige denn dem Arbeiter, der in glatten, gewählten, die wahre Meinung verhüllenden Formen sich zu bewegen nicht gelernt hat. Was nützt die größte Zurückhaltung in der Ausdruckweise, wenn die Strafkammer auf Grund tatsächlicher Würdigung feststellt, daß die Willensrichtung des Angeklagten auf eine Drohung und nicht auf bloßes Paktiren gegangen sei! Sie kann sich dabei bequem auf Entscheidungen des Reichsgerichtes selbst stützen, das noch in einem Urtheil vom 29. November 1900 seine Ansicht dahin entwickelt hat: „Auf die Form der Drohung kommt nichts an; sie kann die Form zum Beispiel eines Rathes oder einer Verwarnung annehmen; und sie ist nicht ausgeschlossen, wenn dem Bedrohten schon vorher das Uebel kundgegeben und der Weg zu seiner Abwendung gezeigt worden ist.“ Das klingt sicherlich nicht sehr beruhigend. Wird bei den Unterhandlungen zwischen Unternehmer und Arbeiter der Beschluß der Arbeitseinstellung und der beabsichtigten Sperre gar nicht erwähnt, sondern als bekannt vorausgesetzt und wird von den Arbeitervertretern nur dringend zur Annahme der gestellten Bedingungen gerathen, so kann doch aus „konkludenten“ Handlungen gefolgert werden, daß der Rath nur die Form sei, in welche die tatsächlich gewollte und dem Unternehmer erkennbare Drohung der Sperre eingekleidet sei. Und damit ist die Verurtheilung wegen Erpressung für das Reichsgericht unangreifbar begründet. Ja, hier und da wird, wie nach den gemachten Erfahrungen anzunehmen ist, ein eifriger Staatsanwalt gerade in der vorichtig gewählten Form wegen des dadurch bekundeten „Refinement“ oder „mangelnden Muthes“ einen Strafschärfungsgrund entdecken.

Dem Rechtsgefühl des Volkes ist diese Rechtsprechung unverständlich; und sie wird auch nicht entfernt der Bedeutung und dem Sinne des Koalitionsrechtes gerecht. Für das Reichsgericht geht die Tragweite des § 152 der Gewerbeordnung nicht weiter, als die bei

Erlaß der Gewerbeordnung partikularrechtlich bestehenden Verbote und Strafbestimmungen zu beseitigen und für die Zukunft aususchließen, welche gegen die im § 152 bezeichneten Verabredungen und Vereinigungen als solche bestanden. Oder, wie es sich in einer anderen Entscheidung sehr charakteristisch ausdrückt, hat der § 152 der Gewerbeordnung ein „strafrechtliches Privilegium“ für die koalirten Arbeitgeber und Arbeiter geschaffen. Eine merkwürdige Auffassung, die dazu führt, die durch die moderne Wirtschaftsordnung bedingte, kulturell notwendige Koalitionsfreiheit, die der Gesetzgeber ausdrücklich garantiert, zu einem strafrechtlichen Privilegium zu stempeln. Der Gedankengang läuft darauf hinaus, daß die koalirten Gewerbetreibenden und Arbeiter, die an sich schon für die bloße Koalition Strafrecht hätten, in Folge eines Privilegiums straffrei ausgehen. Das ist aber das Herrbild eines Koalitionsrechtes. Hat auch das Koalitionsrecht im § 152 der Gewerbeordnung keinen positiven gesetzgeberischen Ausdruck gefunden, so steht doch nach seinem Inhalt und seiner Entstehungsgeschichte fest, daß ein wirkliches Recht und nicht ein Schemen hat gewährleistet werden sollen. Soll das Koalitionsrecht aber nicht ein papierenes sein, so dürfen die zu seiner Durchführung notwendigen Handlungen nicht unter Strafe stehen. Ist das Koalitionsrecht gesetzlich gegeben, so muß auch seine Ausführung erlaubt sein. Ist die Arbeitseinstellung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gestattet, so muß auch ihre Ankündigung zu diesem Zwecke erlaubt sein. Dieser Erkenntniß hat sich das Kammergericht nicht entzogen, indem es derartige Einwirkungen auf den Unternehmer mit der Begründung als zulässig erklärt, daß die Sperre oder Berufs-erklärung in solchen Fällen nur die Ausübung des Koalitionsrechtes selbst sei. Auf das Reichsgericht haben diese Erwägungen jedoch keinen Eindruck gemacht. Dabei haben schon die Motive zu dem vorher erwähnten preussischen Gesetzentwurf von 1866 sich zutreffend dahin ausgelassen: „Die Beschränkungen der Koalitionsfreiheit enthalten eine Beschränkung in der Wahl der Mittel, welche auf die Bestimmung der Arbeitsbedingungen und namentlich des Arbeitslohnes einwirken können, indem sie die Verabredung der gemeinschaftlichen Arbeitseinstellung, durch welche der Annahme der Bedingungen Nachdruck verschafft werden soll und welche einen solchen Nachdruck zu geben besonders geeignet ist, ausschließen.“ Hier ist die Verabredung der gemeinschaftlichen Arbeitseinstellung als Mittel besonders hervorgehoben worden, um der Annahme der von den Arbeitern gestellten Vertragsbedingungen Nachdruck zu verschaffen und es ist als etwas Selbstverständliches hingestellt worden, daß die Ankündigung des Streikes dem Unternehmer gegenüber zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen benutzt werden kann.

So ist unsere Rechtsprechung noch nicht bis zu dem Grade sozialpolitischer Einsicht vorgeschritten, welchen die preussische Regierung schon im Jahre 1866 besaß! Wollten die Arbeiter ängstlich den Fallstricken des § 253 Strafgesetzbuches ausweichen, so müßten sie vor Streikes allemal das Paktiren mit dem Unternehmer vermeiden, und so oft es der Arbeitsvertrag zuläßt, ohne Kriegserklärung den Lohnkampf beginnen. Was würde sich dann aber für ein Geschrei über die Brutalität, die Perfidie, den Uebermuth der Arbeiter erheben!

Die Konsequenzen, welche die Rechtsprechung für die Gewerkschaften gehabt hat, sind in den vorstehenden Darlegungen durchaus noch nicht erschöpft. Im Jahre 1899 wurde wegen ver- suchter Erpressung ein Maurer bestraft, welcher

auf einem Baue einem anderen Maurer zugeredet hatte, Beiträge an die Verbandskasse der Maurer zur Ansammlung eines Streifonds zu zahlen, und dabei die Bemerkung hatte fallen lassen, im Falle seiner Weigerung würden alle Maurer die Arbeit auf dem Baue einstellen. Das Reichsgericht hat am 20. Oktober 1899 dieses Urteil der Strafkammer gebilligt und damit, wie zu erwarten war, schnell Schule gemacht. Aus ähnlicher Veranlassung sind bis in die jüngste Zeit hinein Verurteilungen wegen Erpressung erfolgt. Der preussische Justizminister hat an dieser Entscheidung solches Gefallen gefunden, daß er die Staatsanwälte in einem Rundschreiben auf sie aufmerksam macht; und die Staatsanwälte werden die Belehrung nicht unbeachtet lassen.

Geist von demselben Geist athmet ein anderes Urteil, das vom Reichsgericht am 25. April 1902 bestätigt worden. Ein Zimmermann bemühte sich, einen unorganisierten Kollegen zum Beitritt in eine Organisation zu bestimmen und rief dem sich Weigernden zu: „Na, Du wirst ja sehen“. In dieser „wie eine Drohung klingenden“ Äußerung wird eine, wenn auch „versteckte“, so doch dem angerebten Zimmerer verständliche „Drohung“ gefunden, daß, wenn er nicht schleunigst einer Organisation beitrete, er Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten seitens des Angeklagten und der übrigen organisierten Zimmerleute zu gewärtigen habe. Ein eklatantes Beispiel, wie dehnbar der Begriff „Drohung“ ist. Der für die Organisation zu eifrig werbende Zimmermann wurde in der That wegen versuchter Erpressung bestraft. In beiden Fällen wurde angenommen, daß die Angeklagten einen Vermögensvorteil erstrebt haben, in dem einen Falle für diejenigen Personen, welchen der Streifonds zu gute kommt, im anderen Falle für den Verband. Der Vermögensvorteil wird darin erblickt, daß die Verbandskasse durch die Zahlung der Beiträge eine Erhöhung des Baarbestandes erfährt. Gar kein Gewicht wird darauf gelegt, welche Gegenleistungen die Kasse dem beitretenden Mitglied gegenüber übernimmt.

Sehen die Gerichte selbst von diesen Grundfragen des Reichsgerichts aus, so können sie doch in Fällen dieser Art nicht zu einer Verurteilung kommen, wenn sie sich in das Denken und Fühlen organisierter Arbeiter versetzen. Und das ist durch den § 253 des Strafgesetzbuchs direkt geboten, da festgestellt werden muß, daß der Täter in der Absicht gehandelt hat, sich oder einen Dritten zu bereichern; das heißt: seine oder des Dritten Bereicherung muß die Triebfeder seines Handelns gewesen sein. Davon kann bei unbefangener Prüfung in Fällen der hier erörterten Art keine Rede sein. Der zum Streifonds unter seinen Berufsangehörigen sammelnde Arbeiter oder der zum Eintritt in seine Organisation agitierende Gewerkschaftler wird nicht von der Absicht geleitet, für die Verbandskasse einen Vermögensvorteil herauszuschlagen, sondern Kampfgenossen zu werben, die Reihen der Kämpfer zu verstärken, das Gefühl der Solidarität unter den Arbeitern zu verbreiten. Damit fällt ein notwendiges Tatbestandsmerkmal der Erpressung weg.

Das Urteil des Reichsgerichts vom 25. April 1902 ist aber auch noch zu einer neuen Fallgrube für die Arbeiter geworden. Das Reichsgericht hat nämlich im Gegensatz zu dem vormaligen preussischen Obertribunal den Grundsatz aufgestellt, daß auf den seinem Urteil zu Grunde liegenden Fall auch der § 153 der Gewerbeordnung anwendbar sei. Obwohl der § 153 nur von „Verabredungen“ spricht, während der § 152 ausdrücklich „Verabredungen“ und „Vereinigungen“ unterscheidet,

so erklärt es jetzt, daß der in § 153 gebrauchte Ausdruck „Verabredungen“ auch die in § 152 erwähnten „Vereinigungen“ umfasse. Diese Auffassung steht zu dem klaren Gesetzeswort und den anerkannten Regeln der Gesetzesauslegung im Widerspruch; aber dennoch ist zu fürchten, daß sie zur herrschenden bei den Gerichten werden wird. Dem preussischen Justizminister ist die Entdeckung des Reichsgerichtsurtheiles so werthvoll erschienen, daß er das Urteil bereits im Justizministerialblatt für die preussische Gesetzgebung und Rechtspflege zum Abdruck gebracht und dadurch den Justizbehörden zur Beachtung eingeschärft hat.

So werden die Arbeiter in allen solchen Fällen entweder mit der Ruthe des § 153 der Gewerbeordnung gepöckelt oder mit den Storpionen des § 253 des Strafgesetzbuchs oder in „idealer Konkurrenz“ mit beiden traktiert werden.

Die Fälle, in denen die Unternehmer gegen die Arbeiter „Erpressung“ verüben, kommen, wie die Erfahrung lehrt, nicht zur amtlichen Kenntniß der Behörden und bleiben somit straflos. Dagegen wird die geltende Rechtsprechung aus den Reihen der Arbeiter noch manches Opfer fordern. Manche ehrenwerthe Arbeiter, die im Lohnkampf mit dem Unternehmer verhandeln, mancher ehrliche Arbeiter, der durch Paktieren mit den streitenden Theilen einen drohenden Lohnkampf vermeiden will, manche für ihre Organisation werbenden Arbeiter werden auf die Anklagebank gebracht und — wenigstens in den Straflisten — von Rechtswegen als Erpresser gebrandmarkt werden. Aber in den Augen ihrer Klassengenossen und darüber hinaus bis in weite bürgerliche Kreise, so weit sie nicht durch die Scharfmacherpolitik vergiftet sind, wird ihnen dieses Brandmal der Erpressung nichts von ihrer Achtung und Ehre rauben.

Den Gewerkschaften wird zwar durch die herrschende Rechtsprechung ihre Aufgabe erschwert. Aber sie haben in ihrer Entwicklung schon andere Widerstände überwunden; sie werden auch diese Hindernisse aus dem Wege räumen. Es gilt für sie, mit ihrer ganzen Kraft dahin zu wirken, daß das Koalitionsrecht weiter ausgebaut und durch bestimmte Vorschriften jedes Deuteln unmöglich gemacht wird. Die sozialdemokratische Fraktion hat in der Session des Reichstags 1899/1900 durch ihre Anträge gezeigt, welche Gesetzesbestimmungen zur Erreichung dieses Zieles erforderlich sind. Die bürgerlichen Parteien haben sich mit lendenlahmen Ausreden um diese Anträge herumgedrückt. Sie müssen gezwungen werden, Farbe zu bekennen.

Aus unserm Berufe.

— Von Neustadt bei Coburg haben wir bis Redaktionsschluß keinerlei Mittheilungen über die dortige momentane Situation erhalten.

Wir müssen uns deshalb damit begnügen, auf die seitens des Verbandsvorstandes verhängte Sperre zu verweisen und ersuchen, diese genauestens zu beachten.

Dem Verbandskassirer sind zwei eigenthümliche Abmeldekarten zugegangen, die er uns zur Verfügung stellt, und die als Beweis gelten können, in welcher Weise die Firma Gebr. Knoch das Koalitionsrecht der Arbeiter illusorisch macht.

Auf diesen Postkarten steht von der Hand eines Contoristen oder aber der Herren Knoch selbst, geschrieben: „Unterszeichnete melden sich hiermit aus dem Arbeiterverein ab.“

Die Karten sind außerdem mit folgendem Druck in grüner Schrift versehen: „Neustadt bei Coburg — Porzellanfabrik Neustadt von Gebr. Knoch.“

Auf der einen Karte setzten folgende Personen ihren Namen unter obige Erklärung: Luise Köser, Maria Köser, Ida Mechtold, Bernhard Faber; auf der anderen: Emil Schneider, Karl Baderl.

Die Betreffenden waren auf das Contor gerufen worden und wenn sie sich wohl auch gegen die Abgabe ihrer Unterschrift wehrten, die drohende Aussperrung, die Hungerpeitsche hat die ihnen in die Hand gegebene Feder in Bewegung gesetzt.

Interessant ist noch, daß der dortige Bahnhofsvorsteher auf den Vater des Baderl, welcher Bahnwärter ist, eingewirkt haben soll, seinen Sohn zum Verzicht auf die Zugehörigkeit zum Verband zu bewegen. Mit was für Mitteln diese Einwirkung betrieben, darüber wird wohl Niemand von unseren Lesern im Zweifel sein.

Nachtrag. In der Dienstag Abend stattgefundenen Vorstandssitzung haben wir nach Vortrag eines Berichtes des seit vergangenen Sonnabend in Neustadt und Umgegend weilenden Verbandschriftführers erfahren, daß die Aussperrung der bei Heber u. Co. beschäftigt gewesenen Mitglieder sich „glatt“ vollzogen hat, d. h. es sind sämtliche Mitglieder der Fahne des Verbandes treu geblieben und folgedessen entlassen worden.

Wir verweisen nochmals auf die Sperre, ebenso ersuchen wir, so weit als möglich, den Streifonds des Verbandskassirers zu stärken, da die Unterstützungen für eine Anzahl erst neu eingetretener ausgesperrter Mitglieder, ebenso der Streifzuschuß aus diesem Fond zu bestreiten ist.

Offentlich gedenkt man für die nächste Nummer auch des eigenen Verbandsorganes und sendet diesem einen Bericht bis Montag, spätestens Dienstag früh ein, damit dasselbe unsere Mitglieder eingehender über die Aussperrung informieren kann.

— Von Tiefenfurt geht uns folgendes zur Veröffentlichung zu:

Wenigen der Kollegen und Genossen dürfte bekannt sein, daß die Firma Gebr. Hirsch, Sofienhütte in Rauscha seit einigen Jahren auch Glasmalerei betreibt, noch viel weniger dürfte etwas über die Verhältnisse in dieser Kunststätte, sowie über das Verhalten der hier arbeitenden „Kollegen“ in die Öffentlichkeit gedrungen sein. Lassen die Verhältnisse in den Glasmalereien „viel“, so bleibt in der Malerei von Hirsch sozusagen „alles“ zu wünschen übrig. Der Raum, in welchem geknufft werden muß, wird gleichzeitig auch als Einbinde- und Lagerraum der fertiggestellten Waaren benutzt. Dielen bezw. hölzerner Fußboden ist nicht vorhanden (was denn? Ned.), dafür wuchert aber der Schwamm unter den Werkstellen. Thüren und Fenster befinden sich im „rumänischen“ Zustande. Von einem Reinigen dieses „Ateliers“ ist garnicht die Rede und dürften sich die Schweinehälften auf Gabeln als solche rühmlichst von der Malerei der Firma Hirsch in Rauscha abheben. Ja, wird sich mancher Kollege fragen, warum wird gegen solche Zustände seitens der dort arbeitenden Maler nicht Front gemacht? Verehrter Leser, so lange der größte Theil der Maler bei Hirsch dem Arbeitgeber durch inkonsequentes Verhalten diesem Gelegenheit giebt, jeden berechtigten Wunsch unter Hinweis auf das Betragen gewisser Elemente einfach ungehört zu lassen, dürfte es schwer sein, menschenwürdige Zustände zu schaffen. Ober ist es etwa eines Arbeiters, theilweise sogar „aufgeklärt sein wollenden Arbeiters“, würdig, sich tagelang übermäßigem Schnapsgenuß hinzugeben, sich dann vom Arbeitgeber „Gundgesellschaft“, „Dumppack“, „Schweinebände“ u. s. w. nennen zu lassen?

Die Preise bewegen sich in den Grenzen von 1/2 bis höchstens 5 Pf. pro Stück, davon gehen noch 17 1/2 pCt. ans Geschäft ab, da kann sich jeder wohl ein Bild machen, welches Quantum fertiggestellt werden muß, um das Nötige zum nothdürftigsten Unterhalt zu erschinden. Statt nun durch Einigkeit wirksam gegen solche mißliche Verhältnisse anzukämpfen, wird von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr und länger geschuftet, allerlei Nebenarbeiten, wie Verschmelzen, Aetzen u. s. w. verrichtet und die auf Ordnung haltenden Kollegen (nach eigener Aussprache eines der Chefs) „verschmarozt“.

Es sind dies Kollegen aus der Haidenstein Schönauer Gegend, durch welche es unmöglich gemacht wurde, der Firma Hirsch klar zu machen, daß man nicht gerade Fabrikbesitzer sein muß, um als Mensch leben zu wollen. Nun wurde am 12. Juli von der Firma allen gekündigt, doch es war dieses nur ein Manöver, wie vorauszusehen, um nur die sogenannten „Wähler“ loszuwerden, denn wer nicht ging oder entlassen wurde, das waren obige böhmischen Kollegen. Bemerkenswerth ist wohl die Aussprache des Herrn Hirsch einem durchreisenden, arbeitslosen Kollegen gegenüber, welcher bei ihm um Arbeit fragte, daß er solche Kerle vom Berliner Verband niemals mehr beschäftigen würde u. s. w., auch ein Beweis, welche sozialpolitische Einsicht dieser Herr Hirsch besitzt. Es sei hier nur festgestellt, daß 4 Verbandsmitglieder und alle Familienväter durch obiges Manöver „herausgeschmarozt“ wurden, eben nur darum, weil diese auf menschenwürdige Zustände bestanden und dabei den Haidenstein Schönauer Kollegen arg zugesetzt wurde. Die größte Vorsicht bei Engagements nach Klausen dem „Rumänien in Preußen“ ist geboten, es erkundige sich jeder einzeln, wenn er diesen Platz besetzen will, zuvor bei der Zahlstelle Tiefenfurt.

— Die Wesselsche Steingutfabrik in Bonn-Boppelsdorf hat kürzlich noch Arbeiter gesucht; jetzt sind wegen flauen Geschäftsganges, wie uns mitgeteilt wird, 34 Dreher gekündigt worden. Auch einer Anzahl Hilfsarbeiter wurde die Kündigung zugestellt. Außerdem ist die Arbeitszeit derart beschränkt, daß Montags nicht gearbeitet wird. Ein unfreiwilliger blauer Montag! Auch bei den Malern wird beschränkt gearbeitet. Die Borussia-Studenten in Bonn haben es da freilich besser als die dortigen „Töppchenmacher“.

— Eingekandt von Kolmar. Schon seit einem Jahr arbeitet die Annaburger Steingutfabrik zu Kolmar i. P. beschränkt. Der Grund des bisherigen schlechten Geschäftsganges war wohl in der allg. meinen Krise zu suchen, die ja in den meisten Betrieben ihre Schatten warf. Kolmar hat ganz bedeutend darunter gelitten, es wurde ein ganzes Jahr hindurch nur halbe Tage, mit wenig Ausnahme nur dreiviertel und volle Tage gearbeitet. Man hatte sich der Hoffnung hingegeben: „Es wird besser werden“, leider war diese Hoffnung eine trügerische. Jetzt, nach langer Ausdauer, in Erwartung wieder volle Tage arbeiten zu können, ist kaum noch für halbe Tage zu thun, denn in der Malerei ist dies der Fall gewesen, es sind nur 2 Tage gearbeitet worden, also nur ein Drittel Tag. Die Malerei ist ja zwar eher etwas besser daran gewesen der Dreherei gegenüber und hat mehr volle Tage gearbeitet. Unter solchen Umständen, wie das Geschäft in Kolmar jetzt geht, muß der Arbeiter den Muth verlieren. Sollte sich die Zukunft noch schlechter gestalten, dann würden wohl die meisten Arbeiter gezwungen sein, der Fabrik den Rücken zu kehren, wie es schon theilweise der Fall ist. Es wäre in der jetzigen Zeit

ja nicht schwierig, die Leute bei besserem Geschäftsgange wieder zu ersetzen, ok man aber so schnell ein eingearbeitetes Arbeiterpersonal wieder zusammen bekommt, ist fraglich. Es ist unbegreiflich, wie ein derartiger Betrieb noch bestehen kann, wenn der Arbeiter nicht mal die Hälfte seiner Arbeitszeit ausnützen kann. Unter solchen Umständen ist es wohl leicht erklärlich, wenn am Jahresluß die Fabrik mit einem erheblichen Defizit abschließt. Hoffentlich tritt in absehbarer Zeit hier doch eine Wendung zum Besseren ein.

— Die Porzellanfabrik Aktiengesellschaft Königszell beabsichtigt für dieses Jahr 12 pCt. Dividende zu ertheilen.

— Von dem Sekretär der französischen Porzellanarbeiter-Vereinigung in Limoges ist uns ein Statut der „Nationalen Vereinigung“ zugegangen. Wir geben in deutscher Uebersetzung das Wesentlichste daraus wieder.

Wir werden uns bemühen, nun auch ein Statut von den einzelnen Verbänden zu erhalten, woraus zu ersehen, wie dort die Beitragszahlung der Mitglieder, sowie deren von der Organisation zu gewährenden Rechte, geregelt sind.

Nationale Vereinigung der Arbeiter und Arbeiterinnen der Keramik und ähnlicher Branchen Frankreichs und seiner Kolonien.

Programm.

Arbeiter! Jeder Zeitabschnitt muß sein Wert liefern.

Der unfrige hat als solches den rühmlichen Versuch gewährt, die gesellschaftliche Gleichheit zur Wirklichkeit zu machen.

Einst schufen unsere Väter die ersten Arbeiterverbände, die ihre verkanteten Rechte forderten und die sozialistische Idee vorwärts brachten. Gutzutage versuchen Millionen Arbeiter entschlossen die praktische Anwendung dieses Prinzips durchzusetzen, getrieben allein von der Gerechtigkeitliebe.

Was müssen wir nun thun, um dem sozialen Fortschritt zu folgen?

Uns vereinigen!

Eine Kommission hat sich am 12. Mai 1901 in Lyon gebildet und beschlossen, alle Gruppen der keramischen Arbeiter aufzufordern, die große Föderation der ganzen Keramik einzurichten, die, obgleich sie vollständig die Freiheit jeder Gruppe beobachtet, die allgemeine Verteidigung der ganzen Körperschaft übernehmen wird.

Das Programm, das wir aufstellen, ist weitgehend, aber wir hoffen es einhalten zu können. Unsere Idee wird siegen, denn ihre Grundlage ist: Die Befreiung der Arbeiter durch die Arbeiter selbst.

Statuten

der Nationalen Vereinigung (Fédération Nationale) der Arbeiter und Arbeiterinnen der Keramik und ähnlicher Branchen Frankreichs und seiner Kolonien.

Zwischen den Gruppen der keramischen Arbeiter und Arbeiterinnen, die diesen Statuten zustimmen, ist eine Vereinigung gebildet, die den Namen trägt: „Fédération nationale des Ouvriers et Ouvrières en céramique et Similaires de France et des Colonies.“

Das Ziel der Vereinigung ist:

1. Die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen aller Gruppen.
2. Zu untersuchen und praktisch anzuwenden alle gesetzlichen Mittel, die die wirtschaftlichen und sozialen Zustände bessern können.
3. Die Einrichtung von Gewergerichten (conseils de prud' hommes) in den Städten, wo solche noch nicht bestehen, zu betreiben.
4. Alle verfügbaren Mittel ins Werk zu setzen, um die Zahl der Gewerkschaften zu vermehren.
5. Gute (fraternelles) Beziehungen zwischen allen Arbeitern der Körperschaft herzustellen, sie miteinander bekannt zu machen, sie dadurch sich achten zu lehren und sie so zu der moralischen und materiellen Solidarität vorzubereiten.
6. Die Herabsetzung der Löhne zu verhindern und alle Sorge darauf zu legen, daß die Löhne immer im Verhältnis stehen mit dem Anwachsen der notwendigen Lebensbedürfnisse und mit dem Werthe der Arbeit.
7. Arbeitslosen Mitgliedern die Stellensuche zu erleichtern durch Einrichtung eines Central-Stellennachweises.

Diese Nachweise werden monatlich von der Leitung der Vereinigung aufgestellt.

Wenn Differenzen entstehen zwischen einem Arbeitgeber und einem der Vereinigung angehörenden Verband, nimmt dieser die Sache in die Hand. Der Ver-

band soll sich jedoch bemühen, eine friedliche Lösung herbeizuführen. Wenn die Nothwendigkeit eines Streiks vorliegt, ist es die Pflicht aller Verbände der Vereinigung und, soweit es ihr möglich ist, auch der Vereinigung selbst, den streikenden Verband zu unterstützen.

Eintrittsbedingungen.

Zugelassen zum Eintritt in die Vereinigung werden alle Verbände, die die Statuten anerkennen und folgende Verpflichtungen übernehmen: niemals gegen die Ehre der Vereinigung zu handeln, indem sie 1. Arbeit nachsuchen oder annehmen in den gesperrten Werkstätten und Fabriken; 2. indem sie zu Preisen unter den tarifmäßigen arbeiten.

Alle Verbände haben bei ihrer Aufnahme den Eintrittsbeitrag von 5 Francs = 4 Mark zu zahlen.

Alle organisierten keramischen Arbeiter können in die Vereinigung eintreten, auch wenn ihr Verband dieser nicht angehört.

Ausschluß.

Jeder Verband, der mit seinen Beiträgen 6 Monate im Rückstande bleibt, wird ausgeschlossen. Jedoch muß ihn der Hauptschriftführer brieflich vorher warnen und erst, wenn 14 Tage nach diesem Schritt der Verband seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, wird er mit vollem Recht ausgeschlossen.

Föderalkasse.

- Die Föderalkasse wird erhalten
1. durch die Eintrittsbeiträge;
 2. durch die Föderationsbeiträge;
 3. durch die Zinsen der niedergelegten Gelder;
 4. durch Geschenke und Stiftungen.

Die Beiträge jedes föderierten Verbandes betragen 2 1/2 Centimes monatlich für das Mitglied, die vierteljährlich pränumerando bezahlt werden. Den einzelnen Verbänden wird vollständige Freiheit gelassen in Bezug auf Geld- und andere innere Fragen.

Verwaltung.

Das Föderationsbureau besteht aus dem Hauptschriftführer, einem Hilfschriftführer, einem Haupt- und einem Hilfskassierer und 2 Revisoren.

Wenn ein der Föderation angehöriger Arbeiter während der Arbeit verunglückt und nicht die Mittel hat, die Urheber des Unfalls oder den verantwortlichen Arbeitgeber gerichtlich zu verfolgen, so soll die Gruppe der er angehört, das Föderationsbureau davon benachrichtigen und dieses hat über die erforderliche Unterstützung zu bestimmen.

Diese Unterstützungen werden zu gleichen Theilen von den organisierten und föderierten Mitgliedern getragen.

Außer den Kongressen können außerordentliche Versammlungen einberufen werden, wenn es die Interessen der Föderation erfordern. Die getroffenen Entscheidungen sind gültig, gleichviel welches die Zahl der anwesenden Mitglieder war.

Ein Kongreß oder eine außerordentliche Versammlung stellt die Gesamtheit der Föderierten dar.

Falls sich Meinungsverschiedenheiten erheben zwischen einzelnen Gruppen oder zwischen einer Gruppe und dem Bureau, soll letzteres die Verbände darüber benachrichtigen und diese das Ergebnis ihrer Beratungen ein-senden.

Auf jedem Kongreß haben sich die Delegierten auszusprechen über die Gesetzesvorschlüge, die die Kammern aufgestellt haben, in Bezug auf alle wirtschaftlichen Fragen, entweder um sie zu billigen oder zu verwerfen. Das Bureau soll damit beauftragt werden, dieses dem Ober-Arbeitsrath (conseil supérieur du travail) mit-zuhelfen und diesen zu veranlassen, die notwendigen Schritte zu thun.

Um die keramischen und ähnlichen Verbände zu unterstützen, bei den Behörden die Intraffizierung der hygienischen und gesundheitlichen Vorschriften zu verlangen, eine strenge Anwendung der Gesetze über die Frauen- und Kinderarbeit und über die Betriebsunfälle durch ein thätigeres Dazwischentreten der Fabrikinspektion; gleicherweise die Vertretung der Arbeiterverbände in den verschiedenen Kommissionen zu fordern, wo die Interessen der Arbeiter verteidigt werden können.

Der jährliche Kongreß bestimmt den Ort für den nächsten, die Verwaltung das Datum.

Die Föderation wird erst aufgelöst, wenn nur noch eine Gruppe ihr angehört.

Die Föderation schließt alle Fragen über Politik oder Religion aus.

Die auf dem Kongreß ernannten Kontrolleure sind Delegierte für den nächsten Kongreß. Wenn es der Gruppe, der diese Kontrolleure angehören, nicht möglich ist, die Kosten der Delegation zu decken, so werden diese von der Föderalkasse getragen.

Diese Statuten sind, obwohl sie die Grundlage der Föderation bilden, noch zu vervollkommen. Sie können geändert werden, wenn die Gefahrung das Bedürfnis dazu zeigt. Folglich können Verbesserungs-vorschläge gemacht werden vom Bureau sowohl als von den einzelnen Verbänden.

Angenommen auf dem Kongreß in Digoin am 19. 8. 1901 und revidirt in Limoges am 30. 3. 1902.

Der Hauptschriftführer
Lillet.

Soziales. Gewerkschaftliches etc.

Das Leipziger Gewerkschaftskartell hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, sich nunmehr den Beschlüssen des Frankfurter Gewerkschaftskongresses zu fügen. Bekanntlich hatte das Kartell sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Abschlüsse von Tarifgemeinschaften dem Prinzipien der Gewerkschaften widersprechen und waren damit die Buchdrucker in Leipzig von einer Vertretung im Kartell ausgeschlossen.

Auch die Sonderorganisation der Buchdrucker (Gewerkschaft) hat eine Anfrage an den Vorstand des Buchdruckerverbandes gerichtet bezüglich Eintrittes in Unterhandlungen, die den Zweck haben, die Aufnahme der Gewerkschaft in den Buchdruckerverband möglich zu machen. Es bleibt abzuwarten, was nun für ein Ergebnis herauskommt.

Heimarbeit und Centralverband. Bekanntlich haben die Abgeordneten Freiherr v. Hül, Bassermann und Genossen dem Reichstage den Antrag eingereicht, hinter § 137 der Gewerbeordnung als § 137a einen Paragraphen einzuschalten, der für bestimmte Gewerbe, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, die Beschäftigung außerhalb der Fabrik durch Beschluß des Bundesraths beschränkt werden kann.

So geringfügig der Versuch ist, den Uebeln der Heimarbeit entgegenzuwirken, hat er doch den Zorn des Centralverbandes deutscher Industrieller herausgefordert, dessen Direktorium sich unter dem 19. ds., wie die „Deutsche Industrie-Zeitung“ berichtet, mit einer langen gegen den obigen Antrag gerichteten Eingabe an den Reichstag gewandt hat, in welcher ausgeführt wird, daß die weibliche Arbeit auf den vorzugsweisen in Betracht kommenden Gebieten, besonders der Stickerei- und Spitzenindustrie eine wenig anstrengende sei und überdies den Arbeitern nicht verwehrt werden dürfte, ihre Arbeitskraft voll auszunutzen.

„In der Spitzen-, Gardinen- und Korsettfabrikation giebt es“, so behauptet die Eingabe, „eine Fülle von Spezialarbeiten, für welche nur wenige Arbeiterinnen das nöthige Geschick haben. Es liegt nicht nur im Interesse des Unternehmers, daß gerade die Geschicktesten sie ausführen, weil sie sie am besten machen, sondern ebenso im Interesse der Arbeiterinnen, da sie an dem, was ihnen am besten von der Hand geht, das Meiste verdienen. An einem Tage, an dem die Arbeiterin nicht die volle gesetzliche zulässige Zeit in der Fabrik beschäftigt ist, ist sie vielleicht durch häusliche Arbeiten so in Anspruch genommen, daß sie nicht Zeit findet, irgend welche Heimarbeit für die Fabrik zu thun. An einem anderen Tage, wo sie voll beschäftigt ist, hat sie vielleicht gar keine Hausarbeit zu versorgen und würde gern Heimarbeit für die Fabrik thun, weil sie selbst die Empfindung hat, daß sie ihre Arbeitskraft nicht voll ausnützt.“

Es besteht kein Grund, der Fabrikarbeiterin oder dem jugendlichen Fabrikarbeiter die Freiheit der Heimbeschäftigten stärker zu beschränken als allen anderen Staatsangehörigen. Jedermann hat das Recht, sich nach Schluß seines beruflichen Tageswerkes zu beschäftigen, wie er Lust hat und wo er Lust hat. Schon aus diesem Grunde muß es als wenig wünschenswerth erscheinen, daß überhaupt eine einzige Gruppe von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern unter ein Ausnahmengesetz gestellt werde. Am allerwenigsten aber ist dies bei einer ganz und gar nicht gesundheitschädlichen Arbeit angedacht, welche bei ihrer Eigenart als Saisonarbeit an sich schon mit der An-

häufung von Arbeitsgelegenheit zu bestimmten Jahreszeiten zu rechnen hat.“

Neben diesem Grund, daß weiblichen und jugendlichen Fabrikarbeitern nicht das kostbare Recht und die Freiheit verklümmert werden darf, sich zum Vorteil der Unternehmer bis an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit abzugeben, sei es auch auf Kosten ihrer Gesundheit, weiß die Eingabe noch anzuführen, daß in den betreffenden Industriezweigen die Arbeit sich zeitweise stark häuft und daß, wenn es der Arbeiterin verwehrt wird, diese gute Zeit auszunutzen, sie für die schlechten Zeiten nichts zurücklegen kann.

Der Centralverband weiß also nichts anderes als die allgemeinen Gründe anzuführen, die bisher noch gegen jede Arbeitszeiteinschränkung herhalten mußten; dennoch ist nicht ausgeschlossen, daß sie bei jener Sorte Arbeiterfreunde, die durch Herrn Schlumberger repräsentiert werden, als höchster Beachtung werth erachtet werden.

Werkmeister oder bloß „Aufpasser“. Der Werkführer D., der 10 Jahre bei der Firma Rinow u. Kaps beschäftigt war, wurde während einer Krankheit entlassen, nachdem er sich seinen Lohn für die ersten 14 Tage seines Krankseins erbeten hatte. D. verklagte demnach die Firma beim Gewerbegericht auf Zahlung des Gehalts für 6 Wochen abzüglich des von der Krankenkasse bezogenen Krankengeldes. Er machte geltend, daß ihm als Werkmeister nach der Gewerbeordnung der Lohn für 6 Wochen auch für den Fall noch zustehen, daß er wegen Krankheit hätte entlassen werden dürfen. Herr Rinow bestritt, daß D. überhaupt Werkmeister gewesen sei. Kläger sei 1892 als Dreher engagiert worden, zuletzt nur Vorarbeiter oder Aufseher gewesen. Der frühere Vorarbeiter sei seinerzeit krank geworden und da habe er zum Kläger gesagt: „Bitte, passen Sie da drinnen ein bißchen auf.“ Aus Anstand habe er dem Kläger auch die Feiertage bezahlt. Ein ehemaliger Arbeiter Rinows bekundete jedoch, daß er bei seinem Engagement sogar den Eindruck gewonnen habe, daß D. der zweite Chef wäre, denn D. habe in Gegenwart Rinows engagiert und gesagt, wenn seine Leistungen gut seien, könne er jahrelang in der Stellung bleiben. Der Kläger habe auch die Arbeit ausgegeben und abgenommen sowie nachgesehen. Ferner habe er Muster gemacht und verschiedene Male Zeichnungen, die er zu Hause anfertigte, mit ins Geschäft gebracht. Alle Arbeiter nannten den Kläger Werkmeister. — Der Kläger bezog Wochenlohn und die Feiertage wurden ihm nicht abgezogen.

Das Gewerbegericht unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Schalthorn verurtheilte die Beklagten zur Zahlung von 165 Mark. Begründend wurde ausgeführt, daß auf Grund der Beweisaufnahme und der Verhandlung ausreichend erwiesen sei, daß Kläger die Werkstatt geleitet habe. Dann sei auch sein Lohn ein fester gewesen, so daß er als Werkmeister gelten müsse. Als solcher habe er aber trotz der gesetzlichen Zulässigkeit der Entlassung wegen Krankheit Anspruch auf Fortbezug seines Lohnes für 6 Wochen.

Katholische Gewerkschaften. Was eine berufliche Gewerkschaft mit einer Religionsgemeinschaft zu thun hat, ist uns unerfindlich. Wenn man seine beruflichen Interessen in der Gewerkschaft wahren will, braucht es dazu doch sicher keine katholische, evangelische, jüdische oder „türkische“ Religion. In Trier, jener an der Mosel so schön gelegenen Stadt, die allerdings viele Kirchen und in ihren Straßen dementsprechend viele schwarzröckige Gestalten zeigt, hat vor kurzem eine Versammlung stattgefunden von 120 Geis-

lichen in Anwesenheit des Bischofs Rorum's. Diese haben berathen über den Ausbau der katholischen Arbeitervereine und zwar will man die Sache jetzt genauer machen und katholische „Gewerkschaften“ einrichten.

Wir haben bis jetzt immer gemeint, die Arbeiterschaft kann, wenn sie für ihre Interessen etwas schaffen will, dies ganz allein durch den Zusammenschluß untereinander erreichen. Ein Rundschreiben, was diese schwarzen Herren ausgehändigt haben, besagt aber, „die hochwürdigen Herren Konfratres mögen sich zu einem „Verein für soziale Wohlfahrt“ zusammenschließen“, dessen Endzweck die Bildung katholischer Gewerkschaften ist. „Eine gedeihliche Förderung dieser Arbeit wird aber nicht zu hoffen sein ohne die wohlwollende Mitwirkung durch Arbeit, Empfehlung und materielle Beihilfen auch seitens der katholischen Kreise, die nicht dem Arbeiterstand angehören und vor allem seitens unseres hochwürdigen Klerus.“

Was aus solchen Gewerkschaften, in denen diese schwarze Herren die Einwirkung haben, herauskommt, dürfte ungefähr so sein wie das, was beispielsweise aus unserer Porzellanarbeitervereinigung herauskäme, wenn Herr Guilleaume, v. Boch und andere Gegner der modernen Arbeiterbewegung dabei mit zu rathen und thaten hätten. Der hochwürdige Klerus, der für die Vertheuerung des Brodes und andere nothwendiger Lebensbedürfnisse eintritt, das wäre uns ja gerade die rechte Instanz der Arbeiterschaft zu helfen! Porzellan- u. Arbeiter, wenn auch ihr von Pfaffen zum Beitritt dieser katholischen „Gewerkschaften“ animirt werdet, laßt sie in entsprechender Weise ablaufen.

Er mag halt nicht. — Der Centralverband der Industriellen hat dem Reichsamte des Innern auf das Ersuchen, ihm zwecks möglichst genauer Kenntniß der wirtschaftlichen Lage, wie der Produktions- und Absatzverhältnisse regelmäßige und möglichst ausführliche Mittheilungen zugehen zu lassen, eine runde Absage ertheilt. Die Herren vom Scharfmacherverbände betrachten diese Dinge als Geschäftsgeheimnisse und hüten sich wohl, die Hand zur Aufklärung und Bekämpfung der Krisengefahren zu bieten.

Versammlungsberichte etc.

Berlin II. (Berichtigung.) In dem Bericht über die Ergebnisse unserer letzten Lohnstatistik (Nr. 29 der „A.“) befindet sich folgender Fehler: In der Tabelle über die beschäftigten Personen muß es heißen: Kunstgewerbe, nicht organisiert 15, statt 30. Galvanoplastische Anstalten, nicht organisiert 1, statt 8.

Die Verwaltung. S. A.: M. Tobias. Charlottenburg. (Berichtigung.) Betreffs der Beschuldigung in Nr. 12 der „A.“, daß das Personal der Schomburgschen Porzellanfabrik in Berlin eine Sorte Rappen bedeutend billiger herstellt als das Personal der Ritterschen Fabrik in Charlottenburg, wird berichtet, daß dies auf falscher Mittheilung beruht. Die Zahlstellenversammlung vom 12. Juli hat nun nach genauer Feststellung der Rappenkommission beschlossen, die Beschuldigung zu widerrufen, was hiermit geschieht. S. A.: P. Schulte, Schriftführer.

Schwarzenbach. In der Zahlstellenversammlung vom 15. Juli wurde u. A. die Wiederaufnahme des früheren Mitgliedes 31405 Baptist Fuhrer besprochen. Nachdem einige Kollegen zu diesem Fall gesprochen haben, wird die Aufnahme einstimmig verweigert unter entsprechender Begründung. Da noch einige Mitglieder mit den Beiträgen im Rückstande sind, wird am 2. August noch eine Versammlung abgehalten, wer bis dahin nicht bezahlt hat, wird gestrichen.

Interpärth. In der am 12. Juli stattgefundenen Versammlung waren von 62 doch ganze 16 Mitglieder anwesend. Nachdem die Beitragszahlung erledigt war, wurde zur Wahl einer Kommission geschritten, die die neueregerichteten Beitragsstufen feststellen soll. Es wurden hierzu Gustav Ritter, Wilhelm Fuchs und Hermann Bentel vorgeschlagen und durch Stimmenmehrheit dazu gewählt. Hierzu stellte Max Kühnlenz den Antrag, die Kommission zu beauftragen, die Lohnbücher der Mitglieder einzufordern, damit der Verdienst genau festgestellt und darnach die neuen Beitragsstufen festgesetzt werden können. Unter Verschiedenes

verliest der Vorstehende die Einladung zum Jümenauer Gewerkschaftsfest, es wurde einstimmig beschlossen, daran teilzunehmen.

Literarisches.

Der in seinem 27. Jahrgang vorliegende **Neue Welt-Kalender für das Jahr 1903** (Hamburg, Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Kuer u. Co.) enthält u. A.:

Kalenbarium. — Postwesen. — Statistische Schnitzel. — Rückblick. — Messen und Märkte. — Im Kreislauf des Jahres. — Pharaos Traum. Von Emil Rosenow (mit Illustrationen). — Morgenrot. Gedicht von Ludwig Lessen. — Welche Aufgaben stellt die Säulungssterblichkeit der bürgerlichen Gesellschaft? Von Curt Freudenberg. — Volksrecht. Gedicht von Robert Sebel. — Bruno Schoenland. Von I. A. (mit Portrait). — Vom Obstbaum und seinen Früchten. Von Curt Grottel. — Ein Glückspilz. Erzählung von Robert Schweichel (mit Illustrationen). — Karl Bürki. Von Hermann Greulich (mit Portrait). — Die Bagdabahn und die asiatische Türkei. Von Max Schippel (mit Illustrationen). — Der Sonn' entgegen. Gedicht von Ludwig Lessen. — In St. Gallen. Von I. A. — Wie man vor 150 Jahren Buchbindergefelle wurde. Von Dr. Adolf Braun. — „Ach — was verstehtst Du davon!“ Skizze von Selma Steinbach. — Wie wiegt man die Erde? Von Dr. Bruno Vorwardt (mit Illustrationen). — Russische Revolutionen. Von A. G. (mit Illustrationen). — Splinter. — Auf der Rehrmaschine. Gedicht von Ernst Prechang. — Fliegende Blätter. — Ueberlistet. Von R. K. — Für unsere Nützlichkeit. — Trachtigkeits- und Brütetkalender. — Hierzu vier Kupfer: Deputation der Kohlengräber — Von der Arbeit — Raft — Berregnetes Fest. — Ein Bierfarbendruck auf Kunstdruckpapier: Abschied. — Ein Wandkalender.

Dem Gedächtnis des jüngst verstorbenen als Redner bekannten Schriftstellers **Manfred Wittich** gewidmet hat der Verlag von Rich. Lipski, Leipzig, Langestr. 27, eine Postkarte herausgegeben, die nach einem Pastellbilde des wohlgetroffenen Bild W.'s wiedergibt. Im gleichen Verlag sind auch neue, in sechs Farben gehaltene Ansichtspostkarten mit den guten Porträts von **Webel** und **Liebkecht** und **Marx** und **Paffalle**, sowie eine dem Komponisten von: „Ein Sohn des Volkes“ und anderer beliebiger Volksweisen **Heinrich Pfeil** gewidmete Ansichtspostkarte erschienen. Preis jeder einzelnen Karte 10 Pfennig. Partien billiger.

Briefkasten.

Hamm-Ahlen. Inserat kostet 1,65 Mk. nicht 1,35 Mk. — Waldenburg. do. nicht 1,65 Mk. sondern 1,50 Mk. In beiden Fällen war der Druckfehler aus der vorigen Nummer hervorgegangen. — Sohr. in J. Mir ist es unbekannt, daß Maler nach Brasilien gesucht werden, kann Ihnen deshalb auch keine Auskunft geben. — Mannheim. In der Versammlungsanzeige war nur „Sonntag“ angegeben, kein Datum. Ihre Karte war vom 21. datiert, deshalb mußte ich doch annehmen, daß die Versammlung am Sonntag, den 27. Juli sein sollte. Ein anderes Mal fügen Sie also bitte das Datum bei. — 30 685 ist nach der Stammrolle seit Februar auf Reisen, seit dieser Zeit aber von nirgends her angemeldet worden. — B. in Annaburg. Schwämme hat vor längerer Zeit **W. H. Mehling-Neuhaldensleben** empfohlen. Wenden Sie sich an diesen. Oder kann einer der Kollegen eine andere Adresse angeben?

Sterbetafel.

Berlin II. (St. Georgen.) **Job. Böhner**, Maler, geb. am 31. Oktober 1880 in St. Georgen, gest. am 8. Juli 1902. Mitglied des Verbandes.
Frelenoria. Jakob Hoffmann, Porzellan-dreher, geb. 22. 11. 1856 zu Königsmühle (Bayern), gest. 24. 7. 1902 an Lungen-schwindsucht. Beste Krankheitsdauer 1 Jahr, 2 Monate, 11 Tage. Mitglied des Verbandes.
Sorau. Max Wittenberg, Dreherlehrling, geb. am 21. Dezember 1884, gest. am 8. Juli 1902 an Herzkrankheit. Beste Krankheitsdauer 6 Monate. Mitglied des Verbandes.
 Ehre ihrem Andenken!

Adressen-Nachtrag.

Burggrub. Schriftf.: **Carl Weith**, Rapseldreher, Burggrub. Revif.: **Emil Brerner**, Augenaus-schneider, Neuhaus.
 Mannheim. Borf.: **G. Weber**, Maler, Neckarau, Großfeldstraße 14. Schriftf.: **Wilhelm Frank**, Schwefingen 169.

Schönwald. Raff.: **Hans Mundel**, Dreher.
 Vertrauensmann: **Holzf Meier**, Maler.
 Sohr. Raff.: **Pius Geigis**. Schriftf.:
 Joseph Urban.
 Schwelm. Raff.: **Alb. Doerfer**, Markgrafens-trasse 22. Revif.: **Adam Richter**, Kaiserstr. 10.
 Vohenstrauß. Schriftf.: **Christian Thiermann**.

Versammlungskalender.

Berlin-Charlottenburg. Vorstandssitzung, Dienstag, 5. August, Abends 8 Uhr bei Fischbach, Marchstraße 24.
 Arzberg. Sonnabend, 9. August, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.
 Berlin II. Sonnabend, 9. August bei Wollschläger, Adalbertstr. 21. Tagesordnung folgt in nächster Nummer der „A.“
 Charlottenburg. Sonnabend, 9. August, Abends 8 Uhr im Volkshaus.
 Golditz. Sonnabend, 9. August im „Sächsischen Hof“, Saalstube. Erscheinen Aller ist Pflicht.
 Eisenberg. Mittwoch, 6. August, Abends 1/9 Uhr außerordentliche Zahlstellen-versammlung nur für weibliche Mitglieder.
 — Sonnabend, 9. August, Abends 8 1/2 Uhr außerordentliche Zahlstellenversammlung. Beide Versammlungen finden im „Gambrius“ statt und wird zahlreiches Erscheinen unbedingt erwartet.
 Eiferwerda. Sonnabend, 2. August, Abends 8 1/2 Uhr im Vereinslokal. Erscheinen aller dringend geboten.
 Frankfurt a. M.-Offenbach. Sonnabend, 9. August, Abends 1/9 Uhr im Lokale G. Bierhellig, Sachsenhausen, Große Rittergasse 56.
 Gräfenhain. Sonnabend, 2. August, Abends 8 1/2 Uhr im Vereinslokal. Bibliothekbücher sind mitzubringen.
 Hermsdorf. Sonnabend, 2. August, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Alle erscheinen.
 Martinroda. Sonnabend, 2. August, Abends 8 1/2 Uhr im Gasthaus „Zum Thüringer Wald“. Quartalsabschluss. Wahl eines Revisors.
 Meisen. Sonnabend, den 2. August, Abends 8 Uhr im Turmhaus.
 Rittersdorf. Sonnabend, 2. August, Abends 1/8 Uhr im Vereinslokal.
 Neuhaus. Sonnabend, 2. August, Abends 8 Uhr im „Thüringer Hof“. Quartalsabschluss. Festsetzung der Beiträge nach Verdienst.
 Oberkühn. Sonntag, 3. August, Nachmittags 3 Uhr im „Kaiser Günther“.
 Döhrbusch. Montag, 4. August, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Wichtige Tagesordnung, deshalb pünktliches und vollständiges Erscheinen nötig.
 Regensburg. Sonnabend, 2. August, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.
 Schönwald. Sonnabend, 9. August, Abends 8 1/2 Uhr bei Wegert. Stellungnahme zum Antrag Fürstberg. Alle erscheinen. (Bitte diesen „Antrag“ auch uns mitzutheilen. D. Red.)
 Schwarz. Sonnabend, 2. August, Abends 1/9 Uhr im Vereinslokal.
 Schwarzbach. Sonnabend, den 2. August, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Einkassieren der Beiträge. Festsetzung der Beiträge nach dem Verdienst. Verschiedenes. Alle Mitglieder haben zu erscheinen.
 Selb. Sonnabend, 9. August, Abends 8 Uhr im Vereinslokal Ludwigskeller. Erscheinen aller ist Pflicht.
 Sophienau. Sonnabend, 2. August, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.
 Spandau. Sonnabend, 9. August, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.
 Tiefenfurt. Sonnabend, 2. August im Vereinslokal.
 Unterpörlitz. Sonnabend, 9. August, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.
 Roxham. Sonnabend, 2. August, Abends 6 1/2 Uhr im Vereinslokal. Es wollen sämtliche Mitglieder erscheinen.
 Weißenwasser. Sonnabend, 2. August im Vereinslokal.
 Wilb. Sonnabend, den 2. August, Abends 8 1/2 Uhr im Saale des Herrn Deierling, Kronprinzenstraße 51.

Anzeigen.



Otto Seifert

Zwickau S., Osterwölherstr. 18

Emil Böhme
 Eisenberg S.-A.
 Einkaufsgesellschaft für Glanzgold, Goldschmiede und alle goldhaltigen Sachen.
 Reelle und pünktliche Bedienung.
 Man verlange Prospekte. Kostestes Geschäft dieser Art.

Goldschmiedere
 goldhaltige Lappen und Flaschen kauft zu hohen Preisen bei pünktlicher und reeller Bedienung.
Oskar Rottmann, Stadtilm, Thür.

Alle Sendungen von
Gold u. Goldabfällen werden angekauft, —
 — Außerst schnelle und reelle Bedienung.
Herm. Hammermüller,
 Niederplanitz i. S., Zwickauerstr. 86 B.

Goldschmiedere, sowie goldhaltige Lappen, Pinsel, Paletten, Flaschen, Mäpfe u. s. w. werden ausgekauft und das Gramm Fein-Gold mit 2 Mk. 80 Pf. eingekauft. Sendungen werden schnell erledigt.
M. Haupt, Dresden-A.,
 Hammerstr. 12.

la. echte Pariser Pinsel empfiehlt **Anton Müller**,
 Fraureuth b. Werdau i. S.

Achtung! Achtung!
Porzellanarbeiter Münchens!
 Sonnabend, den 2. August, Abends 8 Uhr findet im Restaurant „Zur Klinik“, Ecke Schiller- und Pettenkofferstraße eine

Versammlung mit Vortrag
 über das Thema: „**Wer erkräftigt und erhält das Gleichgewicht im wirtschaftlichen Leben der Arbeiter?**“, statt. Ref.: **Gen. Konrad Rüter**. Sämtliche Münchener und Nymphenburger Kollegen werden ersucht vollständig und pünktlich zu erscheinen.
 Die Agitationskommission.

Kollegen, welche den Aufenthalt des **Malers Karl Körner** wissen, werden ersucht, mir denselben mitzutheilen. Unkosten werden vergütet.

G. Leuchtman,
 Düsseldorf, Schloßstraße 49.

Gräfenhain. Allen durchreisenden Mitgliedern zur Kenntnis, daß ich nur Unterstützung in meiner Wohnung von 7—8 Uhr Abends auszahle.
Karl Anschütz, Kassirer.

Plaus. Den durchreisenden Mitgliedern zur Kenntnis, daß ich niemals mehr Unterstützung in der Fabrik, sondern nur in meiner Wohnung, Hauptstr. 5, von Mittags 12—1 Uhr und Abends von 6—7 Uhr aus-zahlen werde.
Oskar Koch, Zahlstellenkassirer.

Arbeitsmarkt.

Junger Maler,
 tüchtig in Dekor und Staffage sucht baldigst Stellung. Offerten unter D. 29 934 an die Expedition der „A.“

In einem Teil der Auflage voriger Nummer (30) ist als verantwortlicher Redakteur der Gen. Wollmann noch bezeichnet. Da derselbe die Nr. 29 redigierte und als Verantwortlicher zeichnete (der Unterzeichnete war eine Woche beurlaubt), blieb der Name irrtümlich stehen und wurde erst, nachdem ca. 1500 Exemplare gedruckt waren, richtig gestellt. Dies zur Kenntnisknahme.
R. Jahn,
 Redakteur der „Ameise“.

Statistik des Beihilfefond

des Verbandes der Porzellan- u. verw. Arbeiter beiderlei Geschlechts
pro 1900.

	Alter												Summa	
	von 16 bis 20 Jahren		von 21 bis 30 Jahren		von 31 bis 40 Jahren		von 41 bis 50 Jahren		von 51 bis 60 Jahren		von 61 bis 70 Jahren			
	Fälle	Tage	Fälle	Tage	Fälle	Tage	Fälle	Tage	Fälle	Tage	Fälle	Tage	Fälle	Tage
a) Krankheiten.														
Mehr	—	—	—	—	1	37	—	—	—	—	—	—	1	37
Diphtheritis	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5
Grippe und Influenza	1	3	34	476	50	895	21	441	17	306	4	79	127	2 200
Tieber	—	—	1	3	6	56	—	—	—	—	—	—	7	59
Kehlkopfkatarrh	—	—	1	15	4	30	1	30	1	45	—	—	7	120
Brustkatarrh	—	—	—	—	1	32	1	46	—	—	—	—	2	78
Luftröhrenkatarrh	—	—	4	80	10	426	6	326	5	74	—	—	25	906
Bronchialkatarrh	1	6	4	27	15	617	6	414	9	498	1	34	36	1 596
Lungenkatarrh	—	—	11	693	32	1760	17	983	6	402	5	182	71	4 020
Asthma	—	—	—	—	—	—	3	127	—	—	—	—	3	127
Lungenentzündung	—	—	1	5	3	169	4	214	1	6	—	—	9	394
Lungenerweiterung	—	—	1	88	1	90	1	33	1	56	—	—	4	267
Lungenblutung	1	54	—	—	2	50	—	—	—	—	—	—	3	104
Lungenschwindsucht	—	—	—	—	1	4	2	350	—	—	—	—	3	354
Lungentuberkulose	—	—	—	—	—	—	—	—	6	559	1	9	7	568
Lungenapoplexie	—	—	—	—	3	133	4	353	1	96	—	—	8	582
Brustfellentzündung	1	12	1	32	4	214	—	—	3	122	1	4	10	384
Rippenfellentzündung	—	—	2	16	5	105	3	122	1	9	—	—	11	252
Herzkrankheiten	—	—	—	—	1	18	3	211	4	297	—	—	8	526
Lymphgefäßentzündung	—	—	1	13	1	6	—	—	—	—	—	—	2	19
Mandelentzündung	—	—	5	34	4	64	2	19	1	5	—	—	12	122
Halzentzündung	—	—	1	28	7	185	1	6	1	5	—	—	10	224
Magenleiden	—	—	1	8	—	—	—	—	1	173	—	—	2	181
Magenblutung	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	1	11
Brechdurchfall	—	—	2	20	—	—	—	—	1	21	—	—	3	41
Magen- und Darmkatarrh	—	—	15	211	22	345	8	214	7	163	1	12	53	945
Hämorrhoiden	—	—	—	—	1	16	1	12	—	—	—	—	2	28
Blinddarmentzündung	—	—	2	30	—	—	1	10	—	—	—	—	3	40
Unterleibsentzündung	—	—	—	—	—	—	—	—	1	31	—	—	1	31
Leber- und Milzkrankheiten	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	1	18
Verdauungsstörungen	—	—	1	16	2	77	1	9	—	—	—	—	4	102
Wassersucht	—	—	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21
Nierenkrankheiten	—	—	—	—	1	18	—	—	1	10	—	—	2	28
Blasenkatarrh	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	1	6
Gehirnleiden	—	—	—	—	2	81	3	89	—	—	—	—	5	170
Hüftweh	—	—	1	5	2	53	4	55	—	—	—	—	7	113
Muskellähmung	2	8	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	3	15
Nervenleiden	—	—	2	30	7	139	2	78	—	—	—	—	11	247
Kopfschmerz und Schwindel	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	1	10
Allgemeine Schwäche	—	—	—	—	2	42	2	94	1	6	1	302	6	444
Kreuzschmerz	—	—	—	—	1	16	—	—	—	—	—	—	1	16
Bindehautentzündung	—	—	1	5	1	6	1	14	1	18	—	—	4	48
Sonstige Augenkrankheiten	—	—	1	11	1	5	1	44	—	—	—	—	3	60
Ohrenkrankheiten	—	—	—	—	5	92	—	—	—	—	—	—	5	92
Blutarmluth	—	—	2	17	2	32	—	—	—	—	—	—	4	49
Drüsenkrankheiten	—	—	2	40	—	—	1	45	—	—	—	—	3	85
Knochenhautentzündung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	104	1	104
Knochenentzündung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	162	1	162
Rheumatismus	—	—	12	246	28	868	19	576	10	512	5	110	74	2 312
Sicht	—	—	—	—	2	31	3	78	1	23	—	—	6	132
Schneischeidenentzündung	—	—	—	—	—	—	1	29	—	—	—	—	1	29
Zellgewebsentzündung	—	—	1	6	2	15	1	13	—	—	—	—	4	34
Flechten und Ausschlag	—	—	2	26	3	144	1	30	—	—	—	—	6	200
Geschwüre	—	—	11	230	18	267	2	89	1	36	—	—	32	622
Hodenentzündung	—	—	—	—	—	—	1	37	—	—	—	—	1	37
Blievergiftung	—	—	—	—	1	87	—	—	—	—	—	—	1	87
Entzündung der Gliedmaßen	1	8	2	26	6	33	1	17	1	20	—	—	11	104
Verletzungen, Wunden und Knochenbrüche	2	31	20	218	27	404	10	171	8	254	1	54	68	1 132
Summa	9	122	147	2681	290	7698	141	5395	91	3747	22	1052	700	20 695

b) Sterbefälle.
Gestorben sind an:

- Lungenleiden 4
- Lungenkatarrh 3
- Asthma 2
- Lungenentzündung 1
- Lungenemphysem 2
- Lungenschwindsucht 17
- Brustfellentzündung 1
- Brustgeschwulst 2
- Herzlähmung 2
- Magentrebs 1
- Nierenentzündung 1
- Gehirnschlag 2
- Schwäche 1
- Ertrunken 1
- Selbstmord 1

Summa 41

Gestorben sind im Alter von:

- 16—20 Jahren 1
- 21—30 „ 1
- 31—40 „ 9
- 41—50 „ 18
- 51—60 „ 9
- 61—67 „ 3

Summa 41

Wilh. Gerden,
Hauptkassirer.

Jahresbericht der Zahlstellen des Verbandes

Sorten-Nummer	Zahlstellen	Einnahme												Mitglieder					
		Rassenbestand vom Jahre 1899		Eintrittsgeld		Verbandsbeiträge		Organbeiträge		Von der Hauptkasse zurückgezogen		Sonstige Einnahmen		Summa der Einnahme		Bestand 1899	Zugang 1900	Abgang 1900	Bestand 1900
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.				
1	Adorf	24	20	2	50	162	75	12	75	—	—	—	—	202	20	10	8	6	12
2	Ahlen	26	73	2	50	330	20	23	25	—	—	—	—	332	68	23	5	2	26
3	Althaldensleben	23	17	4	—	576	95	38	75	200	—	—	—	842	87	47	20	19	48
4	Altwasser	17	95	30	75	3274	90	201	75	—	—	19	41	3544	76	219	144	106	257
5	Annaburg	—	—	2	50	158	50	10	25	200	—	—	—	371	25	—	52	5	47
6	Arzberg	120	64	9	25	1430	55	104	50	1996	—	101	16	3762	10	121	33	42	112
7	Barmen	16	40	3	—	111	10	9	—	—	—	3	86	143	36	5	15	7	13
8	Bayreuth	6	54	5	25	224	45	19	25	50	—	11	52	317	1	16	22	14	24
9	Berlin I	56	87	—	50	251	87	16	50	80	—	7	—	412	74	14	10	5	19
10	Berlin II	183	70	146	50	7232	81	573	45	300	—	25	98	8462	44	603	619	617	605
11	Berlin-Moabit	27	42	1	50	693	30	51	66	—	—	—	—	773	88	46	3	7	42
12	Biberach	7	—	2	50	101	—	8	50	—	—	—	—	119	—	8	5	7	6
13	Blaulenhain	28	11	16	25	718	50	59	—	1000	—	—	—	1821	86	42	42	25	59
14	Bonn	61	35	26	—	939	95	71	—	1100	—	20	—	2218	30	75	66	98	43
15	Breitenbach	16	91	—	—	59	—	5	—	—	—	—	—	80	91	5	—	—	5
16	Breslau	56	96	15	—	578	90	35	75	6840	—	19	30	7545	91	57	43	93	7
17	Buckau	34	11	5	25	777	60	49	25	523	27	—	—	1389	48	44	77	35	86
18	Burgstädt	—	—	9	25	172	85	14	25	2266	—	3	30	2465	65	13	22	31	4
19	Charlottenburg	55	64	7	50	1002	65	66	9	357	38	1	75	1491	1	63	21	17	67
20	Coburg	—	—	18	—	798	70	65	75	—	—	—	25	882	70	59	51	29	81
21	Colditz	98	85	4	25	1113	95	84	25	1412	80	—	—	2714	10	86	16	10	92
22	Darmstadt	—	—	—	50	98	60	6	50	26	—	4	—	135	60	6	6	5	7
23	Döbeln	27	78	2	25	243	95	16	75	40	—	2	20	332	93	11	13	7	17
24	Dresden	—	—	5	25	3037	25	247	35	—	—	—	—	3289	85	254	19	43	230
25	Düffeldorf	71	19	9	—	1095	—	79	50	65	2	—	—	1319	71	84	30	38	76
26	Eisenberg	86	84	21	25	1989	15	120	75	2800	—	—	—	5017	99	139	96	61	174
27	Elgersburg	64	42	5	—	261	20	21	50	—	—	9	95	362	7	22	12	9	25
28	Emmerich	—	—	—	—	27	90	1	75	—	—	—	—	29	65	—	8	1	7
29	Farge	—	—	4	50	955	85	73	—	—	—	42	96	1076	31	66	9	8	67
30	Frankfurt a. D.	—	—	2	—	289	60	19	25	325	—	3	86	630	71	17	18	15	20
31	Frankfurt a. M.	—	—	1	—	47	15	4	—	—	—	—	—	52	15	—	16	1	15
32	Frauenth	4	56	1	—	1075	10	87	—	400	—	—	—	1567	66	102	8	20	90
33	Freienort	—	20	2	75	266	70	16	50	1133	75	—	—	1420	90	24	15	18	21
34	Freimathau	36	48	—	25	334	30	20	75	146	—	—	—	537	78	25	5	9	21
35	Fürstenberg a. D.	—	—	1	—	107	—	9	—	—	—	—	—	117	—	8	2	2	8
36	Fürstenberg a. S.	33	7	3	50	1094	40	81	—	—	—	4	—	1215	97	87	13	10	90
37	Gera	126	18	5	25	903	90	72	50	—	—	3	—	1110	83	78	17	22	73
38	Geringswalde	—	—	1	75	123	75	9	50	—	—	5	27	140	27	—	15	3	12
39	Geschwendau	29	90	11	50	746	75	49	75	—	—	68	44	906	34	54	47	20	81
40	Gotha	17	24	20	—	2469	65	170	50	—	—	—	—	2677	39	181	71	61	191
41	Gräfenhain	19	61	33	75	1061	35	91	—	—	—	50	69	1256	40	57	79	15	121
42	Gräfenroda	112	63	20	25	1218	30	86	75	200	—	—	5	1637	98	111	69	60	120
43	Gräfenthal	20	96	5	75	221	45	15	50	—	—	—	3	263	69	26	17	20	23
44	Großbreitenbach	—	—	2	75	202	5	16	50	—	—	—	—	221	30	17	7	9	15
45	Grünstadt	27	1	1	50	333	35	28	—	—	—	7	28	397	14	29	4	11	22
46	Hamm	19	60	2	—	159	19	12	75	60	—	—	—	254	25	9	10	11	8
47	Hausen	30	9	10	50	310	50	27	25	—	—	—	—	378	34	15	21	8	28
48	Hermisdorf	36	44	11	75	3149	55	183	75	—	—	3	50	3384	99	194	55	38	211
49	Hirschau	48	36	1	50	268	70	18	25	800	—	—	—	1136	81	24	6	2	28
50	Hirschberg	31	28	6	50	203	65	14	—	30	—	44	55	329	98	18	13	9	22
51	Hohenberg	83	58	3	—	678	65	53	50	1694	20	9	90	2522	83	57	6	13	50
52	Hüttensteinach	123	91	19	—	2526	50	192	50	—	—	—	—	2361	91	199	56	58	197
53	Jänau	17	55	30	25	3367	81	293	50	2081	40	50	—	6340	51	335	100	119	316
54	Käferthal	—	—	13	—	281	20	25	50	50	—	20	35	390	5	—	60	20	40
55	Kahla	101	48	48	75	5387	55	387	75	450	—	—	40	6375	93	420	168	137	451
56	Kamenz	1	10	—	50	99	75	8	—	26	14	—	—	135	86	7	4	2	9
57	Kahnhütte	—	—	4	25	248	50	20	—	53	91	—	—	326	66	19	14	12	21
58	Kloster-Wehra	2	50	3	75	309	80	26	—	304	—	—	25	646	30	22	18	13	27
59	Kolmar	120	86	22	75	1533	70	95	—	100	—	5	30	1927	61	108	90	74	124
60	Köthel-Chrensfeld	24	6	5	50	283	15	20	25	43	64	—	—	376	89	17	17	9	25
61	Königszell	—	—	1	75	180	65	12	75	—	—	17	20	212	35	18	8	12	14
62	Köppelsdorf	—	—	45	50	790	10	91	75	—	—	—	—	927	35	42	104	28	118
63	Kronach	36	83	28	75	1294	85	91	—	—	—	3	70	1455	13	94	131	118	107
64	Krummennaab	—	—	3	—	143	40	13	25	505	25	—	—	664	90	—	33	17	16
65	Küps	18	65	3	—	354	65	26	50	—	—	—	—	402	67	30	12	8	34
66	Langewiesen	48	42	7	25	659	10	50	25	30	—	10	84	805	86	64	21	27	58
67	Leipzig	30	—	—	—	243	45	15	75	121	86	—	—	411	6	20	5	25	—
68	Lettau	31	63	—	—	348	10	22	—	—	—	—	—	416	19	28	5	11	22
69	Magdeburg	92	58	9	75	408	55	22	75	491	22	—	—	1024	85	62	30	92	—
70	Manebach	12	4	—	50	167	75	13	25	—	—	—	—	193	54	14	—	—	13
71	Margarethenhütte	38	85	8	25	483	43	30	50	110	—	—	—	671	3	27	25	12	40
72	Marktkeuthen	—	—	1	50	49	5	4	—	43	—	—	—	97	55	—	19	—	19
73	Markt-Redwitz	60	91	7	75	584	20	43	75	—	—	—	—	696	61	50	27	19	58
74	Marktroda	24	19	4	—	418	95	34	—	—	—	—	—	481	14	33	13	8	38
75	Meißen	78	31	2	—	1094	40	67	75	400	—	—	—	1642	46	79	10	13	76
76	Meuselbach	20	40	3	—	150	35	12	75	100	—	—	—	286	50	14	6	5	15
77	Mitterteich	—	—	1	—	160	40	13	25	—	—	20	—	194	65	—	54	2	52
78	Moschendorf	37	94	10	25	1763	50	116	75	—	—	—	—	1930	44	150	28	67	111
79	München	4	7	1	50	256	70	19	80	85	—	33	55	400	62	19	9	8	20
80	Neuhaldensleben	9	42	20	50	1610	80	101	25	100	—	4	—	1926	97	108	65	32	141
81	Neuhaus	—	—	13	75	185	40	17	50	16	—	10	75	243	40	5	34	8	31
82	Neuleiningen	25	20	2	—	321	85	24	25	—	—	—	—	373	30	29	7	9	27
83	Neustadt i. S.	—	—	1	50	56	35	4	75	—	—	—	—	62	60	—	9	2	7

Jahresbericht der Zahlstellen des Verbandes

Laufende Nummer	Zahlstellen	Einnahme												Mitglieder					
		Rassenbestand vom Jahre 1899		Eintrittsgeld		Verbandsbeiträge		Organbeiträge		Von der Hauptkasse zurückgezogen		Sonstige Einnahmen		Summa der Einnahme		Bestand 1899	Zugang 1900	Abgang 1900	Bestand 1900
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
96	Probstzella	41	49	1	75	869	95	27	—	—	—	—	—	440	19	28	7	5	30
97	Nathenow	—	—	4	75	251	45	20	25	—	—	16	52	292	97	18	11	16	13
98	Negensburg	—	—	2	50	122	95	9	25	—	—	—	—	134	70	—	27	2	25
99	Nehau	80	97	9	25	1326	20	92	75	2200	—	60	—	3769	17	—	40	17	120
100	Reichenberg i. S.	—	—	2	75	177	25	14	—	—	—	—	—	194	—	14	11	11	14
101	Rheinsberg	55	61	3	75	645	75	30	50	4370	—	200	30	5305	91	58	23	75	6
102	Roda	57	9	4	—	425	15	34	—	—	—	—	—	520	24	38	15	17	36
103	Roslau	72	43	—	—	572	89	32	50	—	—	—	—	677	82	30	6	6	30
104	Rudolstadt	81	78	31	25	4478	20	285	—	9039	67	—	—	13915	90	349	106	76	379
105	Saargemünd	—	—	—	—	117	75	9	—	—	—	19	34	146	9	11	—	3	8
106	Schauberg	—	—	7	75	483	15	42	—	—	—	70	5	602	95	33	22	11	44
107	Schedewitz	—	—	9	75	1145	35	89	50	316	25	—	—	1560	85	87	45	41	91
108	Schlierbach	50	—	2	75	1830	20	149	—	—	—	6	20	2038	15	154	11	17	148
109	Schney	18	13	8	25	370	—	28	75	470	—	—	—	895	13	34	18	15	37
110	Schönwald	77	27	9	75	1077	30	88	75	1800	—	79	70	3132	77	86	58	40	104
111	Schramberg	16	4	9	50	891	50	69	—	50	—	—	—	1036	4	72	29	22	79
112	Schwarza	43	72	6	—	789	20	57	25	—	—	—	—	896	17	65	20	20	65
113	Schwarzenbach	37	29	2	50	455	85	34	—	100	—	—	—	629	64	36	11	12	35
114	Schwelm	—	—	—	—	32	45	4	25	35	—	—	25	71	95	—	19	1	18
115	Selb	13	18	20	—	2795	60	223	25	—	—	133	71	3185	74	209	67	59	217
116	Siebold	19	35	8	—	215	25	16	—	23	6	—	—	281	66	15	16	1	30
117	Sophienau	78	59	12	50	896	70	63	50	—	—	16	—	1067	29	75	38	42	71
118	Sorau	—	3	2	75	391	70	24	—	15	98	—	—	434	46	28	9	7	30
119	Sorgau	150	64	17	—	820	45	55	—	—	—	—	—	1043	9	49	67	26	90
120	Spandau	17	78	5	—	261	40	18	25	40	—	—	—	342	43	13	14	8	19
121	Stadtilm	85	—	12	25	884	20	64	—	—	—	—	—	1045	45	62	71	43	90
122	Stadtlengsfeld	53	52	9	50	859	80	54	50	—	—	22	20	999	52	77	33	38	72
123	Staffel	11	57	6	—	376	20	24	50	407	75	7	75	833	77	45	17	37	25
124	Stühlsdorf	—	—	17	—	75	75	8	50	—	—	—	—	101	25	—	34	7	27
125	Suhl	30	32	19	50	814	40	64	75	—	—	—	—	928	97	62	51	40	73
126	Tambach	12	37	3	—	130	45	10	75	2	50	—	—	159	7	11	7	7	11
127	Tettau	50	32	6	75	638	85	54	—	—	—	—	—	749	92	55	39	26	68
128	Tiefenfurt	106	5	9	25	2104	50	114	75	1550	—	2	70	3887	25	204	41	80	165
129	Tillowitz	—	—	13	75	344	20	26	50	—	—	37	42	421	87	—	86	14	72
130	Tirschenreuth	89	82	4	75	568	15	44	25	—	—	—	—	706	97	46	14	12	48
131	Uhlstädt	—	—	25	70	607	25	49	25	—	—	—	—	705	31	45	93	36	102
132	Untermhaus	33	72	1	—	196	—	12	—	560	—	—	—	802	72	22	3	19	6
133	Unterpölsch	—	—	5	25	805	65	59	25	12	50	—	—	882	65	78	14	26	66
134	Unterweißbach	—	—	6	—	285	65	22	—	—	—	8	33	321	98	26	12	21	17
135	Vegeack	46	75	—	50	240	85	15	50	—	—	—	—	303	60	16	3	4	15
136	Vordamm	46	27	2	—	580	30	34	75	600	—	—	—	1263	32	55	10	11	54
137	Waldenburg	163	92	15	75	2201	45	115	25	200	—	—	—	2696	37	176	52	71	157
138	Waldsassen	32	61	8	—	322	10	28	25	—	—	28	80	419	76	26	22	21	27
139	Wallendorf	—	—	22	75	316	65	41	50	—	—	1	95	382	85	—	60	16	41
140	Weiden	8	49	4	50	394	85	30	75	—	—	49	17	487	76	29	22	23	28
141	Weingarten	11	31	1	—	116	75	9	75	—	—	—	—	138	81	11	3	3	11
142	Weißwasser	25	14	6	—	758	70	41	50	219	8	4	30	1054	72	66	37	46	57
143	Wilda	—	—	12	50	394	85	29	25	400	—	—	—	837	41	—	67	17	50
144	Wittenberg	51	92	4	—	1423	60	76	75	660	—	—	—	2216	27	106	25	61	70
145	Wunsiedel	—	—	17	75	1001	95	65	25	—	—	43	52	1128	47	76	58	12	122
146	Zell	40	13	7	75	1032	70	78	50	—	—	6	45	1165	53	90	22	29	83
Summa		4959	09	1345	20	117159	81	8376	35	53081	23	1605	11	186526	79	8921	4991	4193	9719

Jahresbericht der Zahlstellen des Beihilfefonds

Laufende Nummer	Zahlstellen	Einnahme														Mitglieder						
		Rassenbestand vom Jahre 1899		Eintrittsgeld		Beiträge							Von der Hauptkasse zurückgezogen		Sonstige Einnahmen		Summa der Einnahmen		Bestand 1899	Zugang 1900	Abgang 1900	Bestand 1900
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.	V. Cl.	VI. Cl.	VII. Cl.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
1	Ahlen	—	—	—	—	—	—	17	16	—	—	17	94	—	—	—	—	35	10	1	2	
2	Althaldensleben	62	97	—	—	81	—	88	02	4	95	109	12	—	—	—	—	296	06	16	15	
3	Altwasser	133	41	2	50	50	59	47	—	357	76	366	64	508	20	10	79	2459	26	92	86	
4	Amberg	—	—	—	—	3	51	—	—	3	51	—	—	5	72	—	—	9	23	—	3	
5	Arzberg	—	—	50	—	3	30	13	02	3	30	—	—	—	—	—	—	16	82	—	1	
6	Berlin I.	20	40	—	—	11	07	38	61	69	08	—	—	—	—	220	—	16	82	4	9	
7	Berlin II.	73	72	1	—	102	23	167	99	648	41	41	71	34	32	—	—	359	16	5	1	
8	Berlin-Moabit	38	46	—	—	14	58	—	—	440	44	35	88	59	24	420	—	1033	06	18	51	
9	Blankenhain	30	49	—	—	4	90	10	40	45	34	28	98	24	20	450	—	1057	18	30	27	
10	Bonn	44	39	—	—	49	65	90	67	55	—	—	—	—	—	—	—	594	31	10	8	
11	Brettenbach	15	—	—	—	27	70	13	50	82	91	—	—	—	—	125	—	242	96	14	7	
12	Dreslau	17	48	—	—	4	32	4	62	22	88	—	—	70	—	4	58	214	86	5	5	
13	Duckau	25	29	—	—	23	49	117	96	547	25	—	—	400	05	—	—	123	88	2	—	
14	Burgstädt	—	—	1	—	8	—	—	—	14	96	—	—	—	—	—	—	118	54	31	42	
15	Charlottenburg	50	87	—	—	14	04	53	52	402	71	62	41	55	43	80	—	24	84	3	1	
16	Coburg	—	—	1	—	11	80	12	42	15	51	53	60	—	—	44	80	766	82	30	29	
17	Golditz	16	92	—	—	14	04	17	49	22	88	—	—	—	—	—	—	139	13	4	6	
18	Dresden	—	—	50	6	86	32	20	64	50	243	78	1601	60	35	19	84	71	33	3	3	
19	Düsseldorf	1	22	—	—	13	—	—	—	19	14	157	96	—	—	—	—	71	33	3	3	
20	Eisenberg	22	89	2	50	61	44	137	73	452	76	26	40	—	—	100	—	8128	95	100	95	
21	Emmerich	—	—	—	—	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	191	32	10	8	
22	Farge	88	01	1	—	21	50	28	06	158	85	948	34	—	—	—	—	814	12	30	36	
23	Frankfurt a. D.	9	21	—	—	—	—	—	—	26	82	—	—	—	—	—	—	3	51	—	1	
24	Fraureuth	—	—	—	—	9	40	14	04	—	—	—	—	—	—	—	—	87	73	5	4	
25	Freienort	47	15	—	—	—	—	—	—	34	70	34	32	—	—	—	—	46	32	3	3	
26	Freivaldau	60	08	—	—	8	20	—	—	80	91	213	07	—	—	180	—	116	17	6</		

Rechnungs-Abschluss

der Gesamt-Verbandskasse und des Beihilfefonds pro 1900.

Einnahme	Verbands- kasse		Beihilfe- fond		Ausgabe	Verbands- kasse		Beihilfe- fond	
	Mk.	ℳ.	Mk.	ℳ.		Mk.	ℳ.	Mk.	ℳ.
An Kassenbestand pro 1899	21 949	67	5 608	81	Per Arbeitslosenunterstützung	83 757	98		
" Eintrittsgeldern	1 345	20	76	25	" " an die Union zurückgezahlt	291	08		
" Wochenbeiträgen	117 159	81	33 985	55	" Unterstützung an andere Gewerkschaften	1 550	—		
" Ergänzbeiträgen	8 376	35	—	—	" Beitrag an die Generalkommission	541	62		
" Verkauften Wertpapieren	21 500	80	865	50	" Rechtschutz	1 775	55		
" Zinsen	1 926	—	330	—	" Ergänzbeiträgen	8 320	35		
" Zurückgezahlten Rechtschutzkosten	26	20	—	—	" Zuschuß an die Ergankasse	6 650	—		
" Zurückgezahlte Fahrkosten	42	—	—	—	" Agitation	864	70		
" Verwaltungskosten v. Beihilfefond pro 1899	3 054	17	—	—	" Reisegelder und Diäten	981	80		
" Zurückgezahlten Gehalt pro Juni 1899	20	—	—	—	" Kosten der Generalversammlung	6 379	35		
" Bestand vom Extrafond	—	24	—	—	" Kosten der Generalversammlungsprotokolle	1 164	40		
" Union vom Darlehen zurückgezahlt	1 694	—	—	—	" Beihilfe an Kranke	—	—	27 039	13
" Eisenberg das Darlehen zurückgezahlt	400	—	—	—	" Sterbegeldbeihilfe	—	—	3 975	—
" Darlehen von der Gewerkschaftskommission	1 000	—	—	—	" Gekaufte Wertpapiere	5 787	95		
" Sonstigen Einnahmen	1 620	46	146	81	" Bildungszwecke	3 526	64		
					" 15 pCt. für die Zahlstellen	17 382	94		
Summa	180 114	90	41 012	92	" Darlehen an die Zahlstelle Eisenberg	400	—		
					" Sonstige Ausgaben (einschl. 38,42 Mk., welche im Abschluß pro 1899 unter „Sonstiges“ zu wenig in Ausgabe gestellt wurden)	2 113	45	243	85
Gesamt-Vermögen:					Verwaltungskosten:				
" Wertpapieren	90 000	—	21 000	—	" Persönliche	16 217	03		
" Darlehen an böhmischen Verband	8 306	—	—	—	" Sachliche	5 929	40		
" Kassenbestand	16 480	66	6 640	77					
Summa	114 786	66	27 640	77	Summa	163 684	24	34 372	15
Ab Darlehen	1 000	—	—	—	Saldo	16 480	66	6 640	77
Summa	113 786	66	27 640	77	Summa	180 114	90	41 012	92

Mitgliederzahl: Revidiert und für richtig befunden.
 Verband **9719** Berlin, den 27. Juli 1901.
 Beihilfefond **1866** W. Poesenecker.
 Anspruchs berechnete Mitglieder waren im Verbands 8923. F. Wegener.
 Davon gehörten: H. Jarges.
 An die 4 Mk.-Stufe 790 Mitgl., in die 8 Mk.-Stufe 6032 Mitgl.
 " " 10 " 805 " " 12 " 672 "
 " " 14 " 624 " " " " " " "
 Unterstützungen empfangen 1720 Mitglieder in 1837 Fällen.
 An der 4 Mk.-Stufe 83 Mitgl. für 2947 Tage 2200,92 Mk.
 " " 8 " 1057 " " 26957 " 38588,51 "
 " " 10 " 160 " " 5046 " 10114,77 "
 " " 12 " 164 " " 5177 " 11881,84 "
 " " 14 " 159 " " 5404 " 15022,18 "

1623 Mitgl. für 45531 Tage 77808,22 Mk.
 Jahreskosten erhielten 399 Mitglieder 3918,59 Mk.
 97 Mitglieder erhielten nur Jahreskosten.
 Umzugskosten erhielten 96 Mitglieder 2322,25 Mk.
 Am Orte bezogen 1474 Mitglieder für 42314 Tage 72174,72 Mk.
 Unterstützungen.
 Auf Reisen bezogen 149 Mitglieder für 3217 Tage 5633,50 Mk.
 Unterstützungen.
 Die Unterstützungsdauer ist für:
 920 Mitglieder bis 4 Wochen, 365 Mitglieder bis 8 Wochen
 146 " " 12 " 42 " " 13 "
 150 " von 13 bis 28 Wochen.
 Ausgeschieden sind 211 Mitglieder, welche 16208,96 Mk. Unterstützungen bezogen haben.

Gemäß der neuen Bestimmungen der Rudolstädter Generalversammlung wurden gezahlt:
 An 294 Mitglieder 8438,47 Mk. Differenzunterstützungen.
 " 96 " 2322,25 " Umzugskosten.
 " 429 " 2803,29 " Prämie für 5 jähr. Mitgliedschaft.
 " 51 " 710,16 " " " 10 " "
 " 74 " 2526,87 " gemäß § 6, Absatz 3. "
 Für Streiks und Aussperrungen wurden gezahlt:
 Nach Benzig (Berlin II) 156,00 Mk.
 " Düsseldorf 148,00 "
 " Noda 143,25 "
 " Marktleuthen 151,08 "
 " Tiefenfurt 1768,35 "
 " Breslau 6309,94 "
 " Eisenberg 3330,26 "
 " Rheinsberg 5568,29 "
 " Rahlfa 1069,46 "
 " Arzberg 960,21 "
 " Burgstädt 2323,30 "
 " Almenau 2380,31 "
 " Rudolstadt 9062,14 "
 " Selb 356,07 "
 " Gräfenroda 540,00 "
 " Krummenaach 431,03 "
 Summa 34697,69 Mk.

Für Feiern während des Bergarbeiterstreiks wurden an Unterstützungen gezahlt:

Nach	Mk.	aus Verbandsmitteln und	Mk.	aus freiwilligen Mitteln.
Nach Arzberg	1951,25		400,00	
" Blankenhain	178,00			
" Bochau (Berlin II)	26,00			
" Coburg	68,00			
" Colbitz	1558,67		690,00	
" Elgersburg	16,00			
" Fraureuth	525,74			
" Freienort	401,00		200,00	
" Gräfenthal	21,32			
" Hirschau	774,98		270,00	
" Hohenberg	1682,20		150,00	
" Hüttensteinach	216,66			
" Rahlfa	289,28			
" Kloster-Behra	276,00			
" Krummenaach	144,00			
" Marktleuthen	48,00			
" Meichen	595,93		100,00	
" Mitterteich	132,00*			
" Raundorf (Berlin II)	220,00			
" Oberhofen	752,00			
" Rehan	2385,33		200,00	
" Schnei	510,61		280,00	
" Schönwald	1810,41		200,00	
" Schwarzenbach	811,00			
" Ulfstädt	90,00			
" Worbamm	616,00			
" Walbsaffen	136,00			
Summa	15686,88	Mk. aus Verbandsmitteln und	2490,00	Mk. aus freiwilligen Mitteln.
Gesamt-Summe	18176,88 Mk.			